Die Bedeutung des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 für die Rechtsverhältnisse der Schauspieler und Direktoren.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde

der hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

ACAD. JURID. RAT. BIBL.

Hermann Asmus

Gerichtsassessor aus Freiburg i. B.

Approbiert am 12. Juni 1911.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1911.

73

Referent: Universitäts-Professor Dr. P. Oertmann

Meiner lieben Mutter.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543505_0100

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung.

§ 1. I. Allgemeines 1
§ 2. II. Geschichtliches 3
§ 3. III. Die Mißstände im Theateragenturwesen 4
§ 4. IV. Die Gesetzgebung 11

Hauptteil.

§ 5. Einleitung 15
§ 6. Die örtliche Wirkung des neuen Gesetzes 15
§ 7. Die zeitliche Wirkung des neuen Gesetzes 21
§ 8. Der Begriff „Stellenvermittler“ (§ 1 des Gesetzes) 33
§ 9. Der § 4 des Gesetzes 36
§ 10. Die Inanspruchnahme des Stellenvermittlers (§ 5 Abs. 2 des Gesetzes) 40
§ 11. Die Gebühren (§ 5 Abs. 1 des Gesetzes) 56
§ 12. Die Hausagenturen (§ 3 Abs. 5 des Gesetzes) 61
§ 13. Weitere Bestimmungen des Gesetzes 63
§ 14. Zusammenfassung 66
§ 15. Schluß 71

Literaturverzeichnis.

Bischoff, H., Die Theateragenturen. Berlin (Walther) 1891.

Cosack, K., Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. 1. 5. Aufl. 1910.

Crome, C., System des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. 1 1900, Bd. 2 1902.

Crome, C., Die partiarischen Rechtsgeschäfte. 1897.

Dernburg, H., Das bürgerliche Recht des Deutschen Reiches. Bd. 1, 2. 2. Abt. 3. Aufl. 1906.

Doerr, Der Mäklervertrag im Bürgerlichen Gesetzbuch. In den Blättern für Rechtsanwendung, herausgegeben von Dr. K. Gareis, 1905 Bd. 70 S. 620.

Endemann, F., Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 1. 9. Aufl. 1903.

Engelmann, A., Das bürgerliche Recht Deutschlands. 3. Aufl. 1903.

Enneccerus, Kipp u. **Wolff,** Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 2. 4./5. Aufl. 1909/10.

Fischer u. **Henle,** Bürgerliches Gesetzbuch. 6. Aufl. 1904.

Gaupp-Stein, Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich. 8./9. Aufl. 1906, 1908.

Goldmann-Lilienthal, Das Bürgerliche Gesetzbuch. 2. Aufl. 1903.

Heinzmann, K., Deutsches Theaterrecht. 1905.

Hoffmann, F., Das Stellenvermittlergesetz. 3. Aufl. 1910.

Jacusiel, K., Das Recht der Agenten, Mäkler und Kommissionäre. Heft 2: Das Recht der Mäkler. 2. Aufl. 1910.

Juristische Wochenschrift. Jahrg. 30 1901 S. 144 Nr. 15.

v. Köhler, Das Stellenvermittlergesetz. Textausgabe mit Erläuterungen. 1911.

v. Landmann, Kommentar zur Gewerbeordnung. 6. Aufl. 1911.

Ludwig, F., Der gewerbsmäßige Arbeitsnachweis. 1906.

Matthiaß, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 3. Aufl. 1900.

Der neue Weg, Amtliche Zeitung der Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger. Nr. 38, 39, 40 Jahrg. 1909, 1910, 1911.

Neumann, H., Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 4. Aufl. 1905.

Niedner, A., Das Einführungsgesetz v. 18. 8. 1896. 2. Aufl. 1901.

Oertmann, P., Das Recht der Schuldverhältnisse. 3./4. Aufl. 1910.

Opet, O., Deutsches Theaterrecht. 1897.

Petersen, J., Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich. 5. Aufl. 1904, 1906.

Planck, Bürgerliches Gesetzbuch. Bd. 2 3. Aufl. 1907, Bd. 6 3. Aufl. 1905.

Putlitz, J. zu, Theaterhoffnungen. 1909.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 36 S. 224.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 42 S. 100, Bd. 47 S. 103, Bd. 50 S. 273, Bd. 54 S. 154, 316, Bd. 57 S. 16, Bd. 58 S. 367, Bd. 66 S. 216.

Drucksachen des Reichstages: 1. Entwurf eines Stellenvermittlungsgesetzes. 2. Bericht der 10. Kommission zur Beratung des Entwurfs eines Stellenvermittlungsgesetzes (Nr. 231 der Drucksachen). 3. Sitzungsprotokolle der 36. Sitzung v. 15. 2. 1910, der 77. Sitzung v. 2. 5. 1910, der 79. Sitzung v. 4. 5. 1910.

Rickelt, G., Schauspieler und Direktoren. 1910.

Riesenfeld, C. E., Der Zivilmäkler. In Gruchots Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts 1892/93 Bd. 36, 37.

Riezler, E., Der Werkvertrag nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. 1900.

Rosenstock, S., Bürgerliches Gesetzbuch und Theaterrecht. 1900.

Schmid, G., Das Stellenvermittlungsgesetz. 1910.

Schneickert, Welche zivilrechtlichen Verbindlichkeiten kann die Mäklerei, insbesondere die Arbeitsvermittlung begründen. In den Blättern für Rechtsanwendung, herausgegeben von Dr. K. Gareis, 1904 Bd. 69 Nr. 13.

Seuffert, L. v., Kommentar zur Zivilprozeßordnung. 11. Aufl. 1910/11.

Soziale Praxis, Zentralblatt für Sozialpolitik. 19. Jahrg. 1910.

Staudinger, J. v., Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 2 5./6. Aufl. 1910, Bd. 6 3./4. Aufl. 1909.

Szczesny, V., Das Stellenvermittlergesetz. 1911.

Neuer Theateralmanach, herausgegeben von der Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger. Jahrg. 1909, 1910, 1911. Berlin.

Einleitung.

§ 1.

I. Allgemeines.

Die vorliegende Arbeit wird sich zum großen Teil mit der Gruppe der Personen zu befassen haben, die die Stellenvermittlung zwischen den Schauspielern und den Direktoren besorgen, den sogen. „Theateragenten".[1]) Ihre Geschäfte charakterisieren sich[2]) durch ein gemeinsames Merkmal ökonomischer Natur: Es handelt sich bei ihnen um die Perfektion von Rechtsakten, die ihre Zweckbestimmung nicht in sich selbst tragen, sondern der Ermöglichung der für den Theaterbetrieb notwendigen Rechtsgeschäfte dienen.

Der Theateragent erscheint dabei stets in der Rolle eines Mittelmannes, entweder zwischen Theaterunternehmer und Theaterbesucher — beim Billettvorverkauf —, oder zwischen Autor und Unternehmer — beim Abschluß von Aufführungsverträgen, sogen. „Stückagenturen" —, oder endlich zwischen Unternehmer und Schauspieler — bei Vermittlung der Bühnenengagements („Engagementsagenturen") —.

Nur die letztgenannte Agententätigkeit kommt hier weiterhin zur Behandlung; die beiden erstgenannten gehen über den Rahmen der Arbeit hinaus. Ebenso interessiert nicht weiter der aus der Agententätigkeit zwischen Unternehmer und Schauspieler zustande kommende Vertrag als solcher. Seine juristische Natur ist bestritten; am besten wird er wohl unter der Bezeichnung „Bühnenengagementsvertrag" als Werkvertrag behandelt, wenn der Schauspieler gerade nur eine bestimmte Rolle über-

---

[1]) v. Landmann § 34 Anm. 2a.

[2]) Opet § 41.

nimmt, dagegen bei der Übernahme einer allgemeinen dauernden Verpflichtung als Dienstvertrag angesehen.[3]) Den Inhalt des Engagementsagenturvertrags bildet das Zustandebringen eines Bühnenengagements für den auftragerteilenden Schauspieler oder Theaterunternehmer mittels Tätigkeit des Agenten, die darin besteht, daß er den Geschäftsschluß zwischen den beiden Interessenten anbahnt, indem er dem Auftraggeber die Gelegenheit zum Vertragsschluß oder die Person des Gegenkontrahenten angibt, oder aber darüber hinaus, indem er die Kontrahenten einander zuführt, sie wechselseitig zum Abschluß bestimmt und der einen Partei den Konsens der anderen übermittelt.

Da der Theateragent also nur „Vermittler von Geschäften für den Einzelfall" ist[4]) und auch nie im Namen der Partei, die sich an ihn gewendet hat, abschließt, steht er trotz der üblichen Bezeichnung im Gegensatz zum eigentlichen Agenten (§ 84 HGB.).

Seine Geschäfte, die rein „tatsächlicher, nicht rechtlicher Natur" sind (Crome a. a. O), sind vielmehr die eines Mäklers,[5]) und zwar eines „Zivilmäklers",[6]) nicht eines Handelsmäklers im Sinne der §§ 93 ff. HGB., unbeschadet des Umstandes, daß der einzelne Theateragent gemäß § 2 HGB. Kaufmannseigenschaft besitzen kann.

Der Engagementsagenturvertrag bildet somit eine vierte Art der in den Motiven zum Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Bd. 2 S. 509) aufgeführten Mäklerverträge nichthandelsrechtlichen Charakters, der Häuser- und Gütermäkelei, Gesindemäkelei und Ehevermittlung. Für seine rechtliche Beurteilung kommen daher grundlegend die Bestimmungen der §§ 652 ff. BGB. über die Befugnisse und Verpflichtungen der Mäkler zur Anwenduug.

---

[3]) Oertmann Vorbem. vor § 631, 2 b γ; Staudinger Vorbem. vor § 631 III, 1 e; Planck Vorbem. zu § 611 VIII, 3; Riezler S. 33.

[4]) Crome, Die partiarischen Rechtsgeschäfte § 60.

[5]) Opet § 42; Heinzmann § 24; Bischoff I S. 4; Riesenfeld bei Gruchot Bd. 36 S. 823; Goldmann-Lilienthal Bd. 1 § 180 Note 22; Jacusiel § 3 Abs. 3.

[6]) Riesenfeld bei Gruchot Bd. 36 S. 792.

§ 2.

II. Geschichtliches.

Die Entstehung der Theateragenturen hat wie jede Stellenvermittlung ihre Ursache in der Entwicklung des modernen Verkehrslebens. Während die Vermittlung von Geschäften und Verträgen der verschiedensten Art schon lange als Gewerbe — zunächst allerdings nur im Handelsverkehr — betrieben wurde, eröffnete erst die spätere und neuere Zeit den Vermittlern ein neues Gebiet für ihre Tätigkeit, nämlich den Arbeitsmarkt und den Arbeitsnachweis.[7]) Der Geschäftsunkundige — meist der Arbeitsuchende — braucht die Hilfe eines mit den Verkehrsverhältnissen Vertrauten, dem im Geschäftsleben Stehenden ist es oft bequem und vorteilhaft, zeitraubende Vorverhandlungen durch einen andern bewirken zu lassen. Zudem lehrt die Erfahrung, daß die Kontrahenten oft weit schneller über die Bedingungen des Geschäfts übereinkommen, daß das gegebene Wort bindender ist, Zweifel und Mißverständnisse seltener entstehen und der ganze Verkehr sich zweckmäßiger gestaltet, wenn die Parteien sich eines Unterhändlers bedienen, als wenn sie selbst miteinander handeln. Je mehr zudem das Prinzip der Arbeitsteilung zur Geltung gelangt, desto mehr entwickelt sich aus dieser Vermittlungstätigkeit ein selbständiges Gewerbe, das deshalb stets und allerorten große Wichtigkeit gehabt hat für die Regulierung von Angebot und Nachfrage. Diese Bedeutung und Berechtigung wird auch den Vermittlern von Bühnenengagementsverträgen selbst von den entschiedensten Gegnern des Theateragenturwesens nicht abgestritten.[8])

Nach Bischoff ist über die historische Entwicklung des Theateragenturwesens nicht viel Greifbares zu ermitteln. Er berechnet (im Jahre 1891) dessen Alter auf etwa 50 oder 60 Jahre und hebt herrührend aus der Rentabilität dieser Geschäfte den großen Aufschwung und die rasche Verbreitung der Theateragenturen hervor. Rickelt bezeichnet einen früheren Souffleur

---

[7]) Schneickert in Bl. f. RA. 69. Jahrg. Nr. 13.

[8]) Bischoff III S. 1; Rickelt S. 107.

namens Wolff, der sich im Jahre 1834 in Berlin etablierte, als den ersten selbständigen Theateragenten. Auch Rickelt bezeichnet das Geschäft als sehr einträglich. Er sieht die hauptsächlichste Förderung dieser Bureaus in der Errichtung der Sommertheater, die an wechselnden Orten spielend und meist unter anderer Leitung stehend dem Hauptkontingent von Schauspielern, die an sogen. „Saisontheatern", welche im Herbst geöffnet und um Ostern geschlossen werden, engagiert sind, eine Beschäftigung und einen Verdienst für die Sommermonate bieten. Der Hauptgrund für die Vermehrung der Theateragenturen dürfte aber wohl darin zu finden sein, daß der Zudrang zur Bühne ein derartig gewaltiger geworden ist, daß Angebot und Nachfrage in keinerlei Verhältnis mehr zueinander stehen.[9]) Dieser Umstand ist auch die Ursache, daß die Mißstände, die sich im Theateragenturwesen entwickelt haben, vor allem auf die Seite der Schauspieler sich verschoben haben und diese unter den entstandenen groben Auswüchsen am meisten zu leiden haben.[10])

§ 3.

III. Die Mißstände im Theateragenturwesen.

Daß im Theateragenturgewerbe Mißstände entstanden sind, ist bei Betrachtung des Stellenvermittlergewerbes überhaupt, man könnte fast sagen selbstverständlich. Wenn man die recht zahlreichen gesetzlichen Bestimmungen betrachtet, die in den letzten 50 Jahren ungefähr zur Regelung des gewerbsmäßigen Arbeitsnachweises erlassen wurden, kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß es hierbei in erster Linie immer galt, Übelstände, die bisher nicht getroffen werden konnten oder die sich in Umgehung der erlassenen Vorschriften neu gebildet hatten, aus dem Wege zu räumen.

---

[9]) Rickelt S. 13ff.

[10]) Der neue Theateralmanach von 1911 gibt 62 Theateragenturen an, während sich die Zahl der am Theater bestehenden Stellen nach Rickelt auf 25000 (16000 darstellendes Personal und 9000 technisches Personal und Musiker) beziffert.

In diesem Sinne spricht sich auch der Entwurf zu dem neuen Stellenvermittlungsgesetz aus, in dessen Begründung es heißt (S. 5): „Die früher erhobenen Klagen wegen übermäßiger Höhe der Gebühren, Beförderung des Stellenwechsels, Verleitens zum Verlassen der Stelle und zum Kontraktbruch, Vernachlässigung der Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, gewissenloser Ausbeutung der Arbeitnehmer, Benachteiligung der öffentlichen Interessen bestehen nach wie vor; es sind somit alle Übelstände zum Teil in verschärftem Maße noch vorhanden, die schon in den Begründungen zu den Gewerbeordnungsnovellen v. 1. 7. 1883 und v. 30. 6. 1900 und zum Gesetz v. 2. 6. 1902 erörtert sind. Durch Verschärfung der auf Grund des § 38 GewO. erlassenen Vorschriften hat man in den verschiedenen Bundesstaaten den Auswüchsen zu steuern versucht, ohne einen durchschlagenden Erfolg zu erzielen".

Der Verband Deutscher Arbeitsnachweise (in seinen Schriften Nr. 6) hat ein gewichtiges Material gegen das Geschäftsgebahren der gewerbsmäßigen Stellenvermittler zusammengebracht, das in der Schrift „Der gewerbsmäßige Arbeitsnachweis" von Dr. Franz Ludwig, Berlin 1906, eine eingehende Darstellung erfahren hat. Hier ist auch[11]) der Stellenvermittlung im Bühnen- und Artistenberuf eine abgesonderte Behandlung zuteil geworden.

Gerade auf diesem Gebiete des Arbeitsnachweises (noch mehr allerdings beim Seemannsgewerbe) sind die größten Auswüchse zu verzeichnen. Es erklärt sich dies aus dem Umstande, daß einmal hier besonders geartete Verhältnisse vorliegen, die von den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen nicht in ihrem ganzen Umfange getroffen werden konnten und so stets die Bedeutung der Theateragenturen wachsen ließen und eine Weiterbildung schädlicher Geschäftsgebräuche ermöglichten. Bei der Engagementsvermittlung handelt es sich nicht um das Zustandebringen eines Arbeitsvertrages im gewöhnlichen Sinne, sondern hier soll durch die Fähigkeit und Geschicklichkeit des Agenten die Einzelpersönlichkeit eines Künstlers in eine Lücke eines Theaterpersonals passend eingestellt oder gar ein ganzes

[11]) Ludwig II. H. S. 105.

Ensemble in richtiger künstlerischer Besetzung zusammengestellt werden.

Andererseits treffen, wie oben erwähnt, durch die bedenkliche Zunahme des Angebots im Schauspielerberuf alle Nachteile einseitig die Arbeitnehmer (Schauspieler). Die Gesetzgebung hat sich im speziellen nie mit den so entstandenen Mißständen befaßt, eben weil sie nur durch Einzelgesetze zu treffen gewesen wären, hierzu aber vor allem der Anstoß fehlte, da die Theateragenturen allgemein als notwendiges Übel angesehen wurden, gegen das überhaupt nichts zu verbessern, oder das gar auszurotten sei;[12]) nicht zum wenigsten aber auch deshalb, weil die Bühnenangehörigen selbst der gemeinnützigen Arbeitsnachweisbewegung indifferent, ja sogar skeptisch gegenüberstanden, indem sie in eine Reform des gewerbsmäßigen Arbeitsnachweises ihren künstlerischen Beruf nicht einbezogen wissen wollten aus ängstlicher Scheu, mit Arbeitern und dem Gesinde rechtlich über einen Kamm geschoren zu werden. So erklärt es sich, daß zurzeit die Theateragenten im Theaterverkehr als eine Notwendigkeit aufgefaßt werden und beim Bühnenberuf eine ausschließliche, fast monopolartige Tätigkeit entfalten.

Als die hauptsächlichsten und für die Schauspieler als Arbeitnehmer drückendsten Mißstände sind die folgenden Verbindlichkeiten, die das stellensuchende Bühnenmitglied in dem sogen. „Agentenrevers“ dem vermittelnden Agenten gegenüber übernimmt, anzusehen.

1. Die Entlohnung des Theateragenten.

Die Entlohnung des Theateragenten für den durch seinen Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß gebrachten Vertrag oder den durch seine Vermittlung zustande gekommenen Vertrag — denn nur in diesen Fällen kann ein Lohn für den Agenten überhaupt fällig werden (§ 652 BGB., § 5 Abs. 2 StVG.) — besteht nicht wie bei allen anderen Stellenvermittlungen in einer einmaligen Entrichtung einer durch Tarif oder Gebrauch fest-

[12]) Ludwig S. 106 u. 111; Bischoff S. 3; Heinzmann S. 73; Rickelt S. 110ff.

gesetzten bestimmten Summe oder der Bezahlung des Agenten für die im Einzelfall tatsächlich entfaltete Tätigkeit, sondern in der Abgabe eines Prozentsatzes des Gesamteinkommens des betreffenden Bühnenmitglieds, und zwar für die ganze Vertragsdauer, die vereinbart wurde. Diese Provision hatte bisher zudem noch die stattliche Höhe von mindestens 5 %. Bei dieser Sachlage ist es natürlich, daß der Agent darauf bedacht ist, wenn möglich — hier zum Nachteil des Bühnenunternehmers — eine recht hohe Gage für den vermittelten Schauspieler zu erreichen. Vor allem aber wird er, um immer wieder neue Vertragsschlüsse vermitteln zu können, bestrebt sein, einen häufigen Wechsel im Bühnenpersonal herbeizuführen, was alsdann mit allen und erfahrungsgemäß nicht immer den lautersten Mitteln geschieht. Eine Tätigkeit der Agenten in dieser Richtung, die über den Zweck der Stellenvermittlung hinausgeht, ist als die bedenklichste anzusehen, denn hier ist der Agent nicht mehr vermittelnder Diener zwischen Angebot und Nachfrage, sondern er schafft diese erst künstlich und trägt so bisweilen eine Beunruhigung in den ganzen geschäftlichen Theaterverkehr hinein, die sowohl den Arbeitnehmern wie Arbeitgebern unheilvoll werden kann.

2. Die Agentengebühren bei Prolongation oder Vertragserneuerung.

Mit dem Ablauf des vermittelten Vertrags kann für den Agenten die Einnahmequelle aus diesem Vertrage noch nicht versiegt sein. Die meisten der üblichen Agentenreverse bestimmen, daß im Falle einer Verlängerung bezw. einer Erneuerung des ursprünglichen Vertrags für die ganze Zeit der Fortsetzung oder mindestens noch für 3 Jahre eine Provision von 3 % des Gesamteinkommens zu entrichten sei, ja sogar dies selbst dann, wenn der neue Vertragsschluß ohne Mitwirkung des Agenten, also entweder direkt zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder unter Mitwirkung einer anderen Agentur, zustande gekommen ist, oder auch,[13]) wenn das Bühnenmitglied an dem

[13]) Bischoff S. 20.

engagierenden Theater verblieben, aber in eine ganz andere Kunstbranche übergegangen ist.

Hier ist somit wohl das einzig dastehende Beispiel gegeben, daß ein völlig Unbeteiligter aus der erfolgreichen Erwerbstätigkeit einer andern Person auf deren Kosten für sich einen Vorteil ziehen kann, ohne daß derselbe schenk- oder guttatsweise zugewendet wird.

Bei Ziff. 1 u. 2 kommt aber als besonderes Moment noch hinzu, daß die sämtlichen Prozente ausschließlich von dem Arbeitnehmer zu tragen sind und diese durch Vereinbarung zwischen Agenten und Theaterunternehmern den Bühnenmitgliedern von der Gage sofort abgezogen und durch die Unternehmer dem Agenten direkt zugeführt werden. Diese Übung ist dadurch entstanden, daß bei dem bisher großen Angebot die Theaterunternehmer es meist gar nicht nötig hatten, sich an Agenten zu wenden, sondern diese im Auftrage der Bühnenkünstler an sich herantreten ließen, wodurch sich die letzteren alsdann allein provisionspflichtig machten.

3. Die Generalreverse.

Während bisher nur von Reversen gesprochen wurde, die das Engagement eines Theatermitglieds bei einem individuell bestimmten Theater oder das jeweilige einzelne Engagement eines Künstlers zum Inhalt haben, bestehen noch die sogen. „Generalreverse“, die Bischoff[14]) treffend „Hängekontrakte“ nennt. Durch einen solchen verpflichtet sich das betreffende Theatermitglied, Engagements nur durch den bestimmten Theateragenten zu suchen und anzunehmen unter dem Versprechen, für jedes Engagement die regelmäßige Provision zu zahlen, desgleichen bei Verlängerung oder Erneuerung des Vertrags. Die Bestimmungen des Generalreverses gelten häufig sogar auch für den Fall, daß der Künstler sich ein Engagement direkt oder durch Vermittlung eines andern Theateragenten beschafft. Durch einen derartigen Revers ist der Schauspieler völlig dem Agenten ausgeliefert. Da der Agent jetzt auf alle Fälle aus der Tätig-

[14]) Bischoff S. 27.

keit des Künstlers einen Erwerb zieht, hat er meist kein besonderes Interesse mehr für ihn und überläßt es ihm selbst, daß er für sein bestes Fortkommen sorge. Der Künstler seinerseits aber muß bei einem Generalreverse meist nicht zum Vorteil seiner künstlerischen Entwicklung das Engagement annehmen, das der Agent gerade für ihn offen hat, oder aber er muß sich unter Fortzahlung seines Agenten eines anderen Agenten bedienen, hier aber wieder unter neuer Aufsichnahme von Agentengebühren, wenn nicht gar unter Abschluß eines neuen Generalreverses. Daß derartige Zustände auch für die Theaterunternehmer hinderlich sind und die gedeihliche Entwicklung ihrer Unternehmen hemmen, versteht sich wohl von selbst und bedarf keiner besonderen Erklärung.

4. Die Theaterzeitungen.

Außer den hohen Gebühren, die oft neben andern drückenden Bedingungen den Bühnenkünstler als den schwächeren Vertragsteil belasten, dient ferner als zu beanstandende Gewohnheit im Theateragenturwesen — ähnlich wie auch beim kaufmännischen Arbeitsnachweis — das Zeitungsgewerbe als Hilfsmittel zur Erzielung geschäftlicher Erfolge. Häufig muß der Schauspieler bei der Inanspruchnahme der Dienste eines Agenten noch die Verbindlichkeit eingehen, auf das von letzterem herausgegebene Theaterblatt in einer größeren Anzahl von Exemplaren zu abonnieren. Der Inhalt dieser Zeitungen, die es als ihr Programm bezeichnen, „die Geschäftsinteressen des Bureaus publizistisch zu vertreten“, ist aber nichts anderes als ein wertloses Konglomerat von Reklamen, in denen die Künstler, die dem Bureau „nahestehen“, über alle Maßen günstig beurteilt werden, während die Erfolge der anderen Künstler verschwiegen oder gar in das Gegenteil umgewandelt werden. Außerdem aber verfehlt die Zeitung nicht, über ihre Erfolge bei der Stellenvermittlung zu berichten.

In Wirklichkeit stellt sich demnach die Herausgabe einer Theaterzeitung als eine Nebeneinnahme oder weitere Vergütung der Agenten für ihre Vermittlungstätigkeit dar.[15])

[15]) Bischoff S. 43; Rickelt S. 108.

5. Die Verbindung der Agenten mit den Theaterunternehmern (die Hausagenturen).

Eine Folgeerscheinung derartiger Zustände ist es dann, wenn sich Theaterunternehmer, die die Entschädigungsleistungen für die Vermittlung meist nicht zu tragen haben, mit den Agenten verbinden, indem sie den Agenten ihre vakanten Stellen stets mitteilen und sich verpflichten, nur durch diese Agenten vermittelte Engagementsverträge abzuschließen, und sogar den Agenten auch die übliche Provision von dem Schauspieler zukommen lassen bei Verträgen, die sie persönlich, also ohne die Mitwirkung des betreffenden Agenten mit dem Bühnenkünstler zustande gebracht haben. Eine derartige Vereinbarung zwischen Direktoren und Agenten hat ihren Grund nicht darin, daß der Bühnenunternehmer durch die sogen. „Hausagentur" nun durch Zuwendung besonders guter Kräfte berücksichtigt wird, vielmehr ist eine solche Vereinbarung für den Theaterunternehmer keine freiwillige, sondern in Wirklichkeit ein Abhängigkeitsverhältnis von dem betreffenden Agenten. Meist ist sie nämlich eine Folge davon, daß der Theaterunternehmer, wenn er finanziell schwach steht, sich an kapitalkräftige Agenten wenden muß, um sein Institut aufrechterhalten zu können und für dasselbe überhaupt noch Mitglieder zu erlangen. Vor allem aber werden die Direktoren zum Abschluß eines Hausagenturvertrages genötigt sein, wenn der Agent neben der Stellenvermittlung für Bühnenangehörige noch eine „Stückagentur" betreibt und so einer Theaterdirektion, die ihre Engagementsverträge nicht durch ihn abschließt, die von ihm verlegten Stücke vorenthält.

Wenn nun auch andererseits — um Gerechtigkeit widerfahren zu lassen — anerkannt werden muß, daß es unter den Theateragenten eine große Anzahl gibt, die ihre Geschäfte durchaus einwandfrei führen, so hat doch die vorstehende Erörterung ergeben, daß im allgemeinen im Theateragenturwesen Mißstände vorhanden sind, die einerseits sehr zahlreich, anderseits aber für die wirtschaftliche Existenz der davon Betroffenen tiefgehende und entscheidende sind. Nicht allein die Bühnenmitglieder als die wirtschaftlich Schwächeren haben in erster

Linie und in stärkerem Maße darunter zu leiden, sondern auch die Theaterunternehmer, und unter diesen die kleineren wiederum entsprechend mehr.

Ein Eingreifen der Gesetzgebung war hier auf das dringendste geboten.

§ 4.

IV. Die Gesetzgebung.[16])

Wie schon erwähnt, hat sich die Gesetzgebung im besonderen nie mit der Theaterstellenvermittlung befaßt; wohl aber hat die Erlassung gesetzlicher Bestimmungen über die Stellenvermittlung stets auch auf das Theateragenturwesen ihren Einfluß ausgeübt.

Während in der Zeit vor der Reichsgewerbeordnung das Partikularrecht überall einschränkende Bestimmungen in bezug auf das Stellenvermittlergewerbe enthielt, insbesondere in ziemlich allen Gewerbegesetzen der deutschen Einzelstaaten die Konzessionspflicht für die Gesindevermieter statuiert war, räumte die Gewerbegesetzgebung v. 21. 6. 1869 mit den meisten Konzessionsbeschränkungen auf und beseitigte die Befugnis zur Festsetzung von Taxen. Nur die gewerbsmäßige Gesindevermittlung wurde im § 35 GewO. a. F. „gemäß alten Traditionen", wie Riesenfeld sagt, der Beschränkung unterworfen, daß ihr Betrieb für den Fall der Bestrafung des Gewerbetreibenden wegen aus Gewinnsucht begangener Vergehen oder Verbrechen gegen das Eigentum oder gegen die Sittlichkeit untersagt werden konnte. Da diese Vorschrift an sich nicht imstande war, unsolide Elemente fern zu halten und sie außerdem nur auf den Kreis der Gesindevermittler Anwendung finden konnte, blühte jetzt das Gewerbe der Stellenvermittler, die ohnedies eine günstige Konjunktur hatten, stark auf. Das Gesetz betr. die Änderung der Gewerbeordnung v. 1. 7. 1883 dehnte dann die im genannten § 35 getroffene Bestimmung auf alle Stellenvermittler aus und gebot die Untersagung des Gewerbebetriebes auch für den Fall, daß Tatsachen

[16]) Ludwig S. 122; Hoffmann, Einleitung S. 3; Riesenfeld bei Gruchot Bd. 36 S. 803.

vorlagen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf den Gewerbebetrieb ergaben.

Eine grundlegende Änderung brachte alsdann die Novelle v. 30. 6. 1900 (RGBl. S. 321), die den Beginn des Gewerbebetriebes als Stellenvermittler von der Erteilung einer „Erlaubnis“ abhängig machte (§ 34 GewO.) und gleichzeitig die Fälle der Versagung und Entziehung der Erlaubnis bestimmte und erweiterte. Außerdem hatten die Stellenvermittler gemäß § 75 a GewO. die Verpflichtung, Selbsttaxen aufzustellen. Bei der Mannigfaltigkeit der durch den gewerbsmäßigen Arbeitsnachweis hervorgerufenen Mißstände, die an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten in wechselnder Gestalt und Schärfe auftraten, glaubte die Reichsregierung von einer weiteren, in das Sachliche eingehenden allgemeinen Regelung absehen zu können und ermächtigte durch die Bestimmung des § 38 GewO. die Einzelstaaten, über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler Vorschriften zu erlassen, soweit darüber die Landesgesetze nicht schon Bestimmungen trafen.

Von dieser Befugnis hat der preußische Minister für Handel und Gewerbe bezüglich der Stellenvermittler für Bühnenangehörige (Theateragenten) Gebrauch gemacht durch Erlaß der Vorschriften v. 31. 1. 1902 (HMBl. S. 66), die durch den Erlaß v. 3. 2. 1909 (HMBl. S. 85) abgeändert wurden.

Dazu kamen ferner:

für Bayern die Bekanntmachung des Kgl. Staatsministeriums des Kgl. Hauses und des Äußeren, die Stellenvermittlung für Bühnenangehörige betr. v. 3. 10. 1909 (GVBl. S. 685);

für Sachsen die Verordnung über den Gewerbebetrieb der Stellenvermittler für Bühnenangehörige v. 1. 10. 1906 (GVBl. S. 339).

Das materielle Recht der Stellenvermittler hat seine Regelung im Bürgerlichen Gesetzbuch durch die Vorschriften über den Mäklervertrag in den §§ 652—655 erfahren. Die Mißstände bei der Stellenvermittlung für Bühnenangehörige sind hier getroffen durch die von der Reichstagskommission eingefügte Bestimmung des § 655, die allerdings nur auf Antrag eine Herabsetzung

eines unverhältnismäßig hohen Mäklerlohnes durch Urteil für einen nachgewiesenen oder vermittelten Dienstvertrag, besonders einen solchen höherer Art wie der Bühnenengagementsvertrag, zuläßt.[17])

Es erstreckt sich das Minderungsrecht des Richters nicht nur auf den Geldbetrag, sondern auch auf die Dauer der Verpflichtung. Gegenüber der bekannten Bestimmung in den Reversen, daß bei jeder Verlängerung eines Kontraktes die Prozente zu zahlen seien, wird der Richter also auch die Zeitdauer ermäßigen können.[18])

Ein Mittel zur Abwendung der schlimmsten Fälle von Ausbeutung ist endlich auch in dem Wucherparagraphen (§ 138 BGB.) gegeben.[19])

Die neuste Schöpfung der Gesetzgebung, die sich auf die Stellenvermittlung bezieht, ist das Gesetz v. 2. 6. 1910. Es lehnt sich zum Teil an das Reichsgesetz v. 2. 6. 1902 betr. die Stellenvermittlung für Schiffsleute an und ist ein die Gewerbeordnung ergänzendes, über deren Rahmen aber hinausgehendes Gesetz, welches die Stellenvermittlung für alle Berufszweige umfaßt.

Die Stellenvermittlung für Bühnenangehörige ist darin nicht besonders geregelt, wohl aber enthält das Gesetz Bestimmungen, die in erster Reihe im Interesse der Bühnenmitglieder eingefügt sind. Außerdem gibt es in Analogie des § 38 GewO.[20]) in § 8 der Landeszentralbehörde der Einzelstaaten die Ermächtigung, weitere Bestimmungen über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler zu erlassen.

Die größeren deutschen Bundesstaaten haben von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und in ihren Ausführungs-

[17]) Crome, Die partiarischen Rechtsgeschäfte § 60; Dernburg § 339 IV Note 22; Endemann Bd. 1 § 176 Anm. 14; Enneccerus Bd. 2 § 370 I, 2b, § 378 II, 6; Goldmann-Lilienthal Bd. 1 § 180 Note 50; Jacusiel § 8 S. 91; Oertmann § 655 Anm 4; Staudinger Bd. 2 § 655 Anm. 2a.

[18]) Rosenstock S. 30.

[19]) Staudinger Bd. 2 § 655 Anm. 7; Opet § 42 Anm. 18; Rosenstock S. 24.

[20]) Dieser Paragraph ist jetzt für die Gesindevermieter und Stellenvermittler außer Kraft gesetzt (§ 19 StVG.).

bestimmungen meist in richtiger Erkenntnis der Verschiedenartigkeit der Stellenvermittlung für Bühnenmitglieder und für Arbeitnehmer anderer Berufszweige getrennte Vorschriften erlassen. Von jenen sind folgende zu nennen:

1. Preußen. Verfügung des Ministers für Handel und Gewerbe v. 19. 8. 1910 (HMBl. S. 454), dazu Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Stellenvermittler für Bühnenangehörige mit Ausschluß der Herausgeber von Stellen und Vakanzenlisten v. 17. 8. 1910 (HMBl. S. 465), außerdem Erlaß v. 28. 9. 1910 (HMBl. S. 509).

2. Bayern. Bekanntmachung des Kgl. Staatsministeriums des Kgl. Hauses und des Äußeren, Stellenvermittler für Bühnenangehörige betr. v. 6. 10. 1910 (GVBl. S. 933).

3. Sachsen. Verordnung des Ministeriums des Innern, den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Stellenvermittler betr. v. 20. 10. 1910 (GVBl. Stück 19), dazu Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler für Bühnenangehörige mit Ausschluß der Herausgeber von Stellen- und Vakanzenlisten v. 23. 9. 1910.

4. Hessen. Erlaß des Ministeriums des Innern v. 4. 9. 1910 (RegBl. S. 193): Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler für Bühnenangehörige mit Ausschluß der Herausgeber von Stellen und Vakanzenlisten.

5. Elsaß-Lothringen. Anweisung des Ministers für Elsaß-Lothringen, Abteilung des Innern, zur Ausführung des Stellenvermittlungsgesetzes v. 9. 9. 1910 (Zentral- u. Bezirksamtsblatt f. Elsaß-Lothr. S. 207), dazu Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Stellenvermittler für Bühnenangehörige mit Ausschluß der Herausgeber von Stellen- und Vakanzenlisten v. 9. 9. 1910 (Zentral- u. Bezirksamtsbl. f. Elsaß-Lothr. S. 219).

6. Württemberg hat nur eine allgemeine Ausführungsvorschrift für alle Stellenvermittler erlassen, nämlich die Verfügung des Ministeriums des Innern zum Vollzuge des Stellenvermittlungsgesetzes v. 7. 9. 1910 (RegBl. S. 467), desgleichen auch

7. Baden durch die Verordnung des Ministeriums des Innern v. 19. 9. 1910 (GVBl. S. 511).

Hauptteil.

§ 5.

Einleitung.

Die folgende Darstellung bezweckt nun nicht einen Kommentar zum neuen Stellenvermittlergesetz für Bühnenangehörige zu geben, vielmehr ist es der Zweck der Arbeit, die im Gesetz enthaltenen Bestimmungen, die sich speziell auf das Verhältnis zwischen den Theateragenten einerseits und den Schauspielern und Direktoren andererseits beziehen, zu beleuchten und ihre Anwendbarkeit darzutun, um ein Urteil darüber fällen zu können, was das Gesetz den beteiligten Kreisen gebracht hat, und ob und welchen Nutzen sie für ihre wirtschaftliche Lage daraus ziehen können. Es wird dabei besonders Bezug genommen werden auf die Aufsätze, die in der Zeitung der Genossenschaft Deutscher Bühnenangehöriger, dem „Neuen Weg", aufgenommen sind, in denen sowohl Juristen als auch Schauspieler ihre Ansicht über das neue Gesetz niedergelegt haben.

§ 6.

Die örtliche Wirkung des neuen Gesetzes.

Von der örtlichen Abgrenzung des Geltungsgebietes des neuen Gesetzes ist deshalb zu sprechen, weil sich die Stellenvermittlung im Theaterwesen nicht nur über das Gebiet eines einzelnen Staates erstreckt, sondern sich über alle deutschsprechenden Länderteile ausdehnt. Vor allem sind die Wechselbeziehungen zwischen deutschen und österreichischen Theatern sehr lebhafte, und insbesondere hat Österreich ein sehr ausgebreitetes Gewerbe der Theateragenten. Daneben kommt dann die Schweiz und Rußland und seit neuester Zeit auch Amerika in Betracht, von welchen Ländern und in welche Länder Stellen

für Bühnenangehörige durch Agenten vermittelt werden. Des weiteren ist aber die hier aufgeworfene Frage deshalb zu erörtern, weil bei der Einführung des neuen Gesetzes in Interessentenkreisen vielfach die Befürchtung ausgesprochen wurde, daß die Agenten, um den für sie im neuen Gesetz enthaltenen ungünstigen Wirkungen zu entgehen, ihre Geschäftsstellen ins Ausland verlegen werden und von hier aus ihre Vermittlungsverträge nach dem alten Muster und unter dem Schutze des ausländischen Gesetzes mit den Bühnenkünstlern schließen werden.

Diese Befürchtungen dürften aber in der Tat von nicht allzu großer Bedeutung sein. Daß tatsächlich Agenten durch das neue Gesetz geschreckt ins Ausland gezogen sind, ist wohl kaum anzunehmen;[1]) außerdem können wohl in den wenigsten Fällen die mit deutschen Schauspielern und mit deutschen Bühnen abgeschlossenen Verträge der Wirkung des neuen deutschen Gesetzes entzogen werden.

Die Engagementsagenturverträge sind, wie oben dargelegt, ihrer juristischen Natur nach als Mäklerverträge anzusehen, also obligatorische Verträge. Das deutsche internationale Privatrecht, von dessen Vorschriften der deutsche Richter im Falle der Kollision verschiedener Rechtsordnungen für die Bestimmung des örtlichen Rechts grundsätzlich auszugehen hat, gibt aber mit Ausnahme des Art. 11 EG. z. BGB. (für die Form der Rechtsgeschäfte) keine Normen über die internationalrechtliche Beurteilung der Schuldverhältnisse.[2]) Gegenüber der Auffassung, daß der Wohnsitz des einen oder des anderen Kontrahenten oder der Ort des Vertragsschlusses oder die lex fori maßgebend für das anzuwendende Recht sei, geht die heute herrschende Ansicht dahin, daß obligatorische Verträge zunächst nach dem Recht, dem sich die Parteien ausdrücklich oder stillschweigend unterworfen haben, andernfalls nach dem Rechte des Orts, wo der Vertrag zu erfüllen ist, als dem Schwerpunkt

[1]) Eine Zusammenstellung der Theateragenturen nach dem neuen Theateralmanach ergibt:

1909	63	Agenturen, davon im Ausland	18	(Österreich	15)
1910	64	„ „ „ „	19	(„	16)
1911	62	„ „ „ „	22	(„	19).

[2]) Neumann Bd. 3 Art. 11 S. 23.

des Schuldverhältnisses, zu beurteilen sind.[3]) Den Erfüllungsort (Leistungsort) muß der Richter alsdann nach dem für ihn maßgebenden Rechte — der deutsche Richter nach § 269 BGB. — bestimmen, wobei es bei wechselseitigen Verpflichtungen sich ergeben kann, daß die eine Verpflichtung nach diesem, die andere nach jenem Rechte zu beurteilen ist. Nach § 269 BGB. hat die Leistung oder Erfüllung an dem Orte zu erfolgen, der als Ort für die Leistung bestimmt ist oder der aus den Umständen, insbesondere aus der Natur des Schuldverhältnisses als Leistungsort zu entnehmen ist; in Ermanglung einer derartigen rechtsgeschäftlichen oder aus der Natur der Sache sich ergebenden Bestimmung endlich tritt ergänzend der Ort ein, an welchem der Schuldner zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses seinen Wohnsitz hatte. Bei einem Engagementsagenturvertrag ist das Vertragsverhältnis in dem Momente perfekt, sobald die zum Abschlusse des Vertrags erforderliche Willenseinigung der Kontrahenten vorliegt, d. h. sobald der Vermittler den ihm erteilten Auftrag zur Vermittlung übernommen hat.[4]) Der Wohnsitz der den Vermittler in Anspruch nehmenden Partei in diesem Zeitpunkt ist somit für die Bestimmung des zur Anwendung zu bringenden Rechtes maßgebend. Nicht in Betracht kommt dagegen der Ort, wo der Schuldner (Schauspieler oder Direktor) zur Zeit des Abschlusses des Bühnenengagementsvertrags seinen Wohnsitz hat; in diesem Augenblick gelangt — allerdings wiederum mangels anderer Parteiabrede — nur der Anspruch des Vermittlers auf den Mäklerlohn zur Existenz, d. h. er ist „verdient".[5]) Desgleichen ist für die vorliegende Frage auch der Ort belanglos, wo einst der Bühnenengagementsvertrag zu erfüllen ist; derselbe kann erst für eine Klageerhebung von Bedeutung sein.

Der Parteidisposition ist somit über die Bestimmung des zur Beurteilung ihrer Rechtsverhältnisse anzuwendenden Rechts

---

[3]) Engelmann § 9, 2; Endemann Bd. 1 § 22, 3; Niedner Art. 11 Anm. 1; Staudinger Bd. 6 Art. 11 A IIc; RG. Bd. 54 S. 316, Bd. 58 S. 367; and. M. Neumann Bd. 3 Art. 11 B I, 2.

[4]) Riesenfeld bei Gruchot Bd. 37 S. 258, 259, 272.

[5]) Riesenfeld bei Gruchot Bd. 37 S. 530.

der weiteste Spielraum gelassen, und in der Praxis ist darüber in den Agentenreserven meist eine Vereinbarung getroffen.

Es könnte nun diese Vereinbarung eben mit Rücksicht auf das neue für die Agenten nachteiligere Gesetz dahin lauten, daß die Parteien deutsches Recht ausschließen und die Anwendung eines ausländischen Rechts vereinbaren. Abgesehen davon, daß eine derartige vertragliche Bestimmung, durch die dem deutschen Richter die Anwendung ausländischen Rechtes von den Parteien vorgeschrieben wird, an sich schon von dem Richter nicht zu beachten ist, würde sie jedenfalls der allgemeinen Vorschrift des Art. 30 EG. z. BGB.:

> „Die Anwendung eines ausländischen Gesetzes ist ausgeschlossen, wenn die Anwendung gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde“

widersprechen.

Der hauptsächlichste Zweck des neuen Gesetzes ist augenscheinlich der, einmal den Arbeitnehmer, also den Bühnenkünstler, als den wirtschaftlich Schwächeren gegen unbillige Härten dem Agenten, dann aber auch dem Theaterunternehmer gegenüber, ferner aber auch — und das träfe bei der obengenannten Vereinbarung ebenfalls zu — den mittleren und kleineren Theaterdirektor gegen die allmächtigen Agenten zu schützen. Die Vereinbarung ausländischen Rechts an Stelle des deutschen zu setzen, würde also den Bühnenangehörigen die Wohltaten des neuen Stellenvermittlergesetzes entziehen und gegen den Zweck dieses Gesetzes verstoßen.

Aus diesen Gesichtspunkten ist Art. 30 EG. z. BGB. weiterhin auch dann zur Anwendung zu bringen, wenn der deutsche Richter tatsächlich ausländisches Recht anwenden muß. Es ist hier an den Fall zu denken, daß der Engagementsagenturvertrag in Ermanglung von besonderen Parteiverabredungen perfekt geworden ist zu einer Zeit, als der den Agenten in Anspruch nehmende Teil seinen Wohnsitz im Ausland hatte, die Klage gegen ihn aber vor einem deutschen Gerichte erhoben werden muß. Hier hätte der deutsche Richter nach ausländischem Rechte zu urteilen. Dem Beklagten käme aber der Schutz des

Art. 30 EG. z. BGB. zugute, so daß die ausländischen Gesetzesvorschriften von den günstigeren des deutschen Stellenvermittlergesetzes verdrängt werden würden.

Es wird jedoch kaum eine Vereinbarung der ausschließlichen Anwendung eines bestimmten ausländischen Rechtes als vielmehr, wie es bisher die Regel war und es auch wieder in den neuen Agentenreversen der Fall ist, die Abmachung eines bestimmten Erfüllungsortes getroffen werden, indem ein Ort für alle aus dem Agenturvertragsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten als Gerichtsort bestimmt wird. In diesem Falle muß sich dann der Bühnenangehörige nach dem dort geltenden Rechte verklagen event. verurteilen lassen, unbeschadet seines früheren oder jetzigen Wohnsitzes. Es ist hier die Möglichkeit vorhanden, daß der Bühnenangehörige also im Ausland nach den ihm ungünstigeren Bestimmungen eines ausländischen Rechtes verurteilt wird und ihm unter diesen Umständen die Vorteile des deutschen Gesetzes verloren gehen. Die Vereinbarung eines ausländischen Gerichtsortes liegt aber in der freien Dispositionsbefugnis der Parteien, und es gebietet daher jedem derselben das eigene Interesse, den Agentenrevers vor der Unterschrift genau zu prüfen.

Nun ist aber ein derartiges ausländisches Urteil erst von praktischer Bedeutung, wenn es vollstreckt werden kann. Aus einem Urteil eines ausländischen Gerichts findet aber gemäß § 722 ZPO. die Zwangsvollstreckung nur statt, wenn ihre Zulässigkeit durch ein von einem deutschen Gerichte zu erlassendes Vollstreckungsurteil ausgesprochen ist. Gemäß dem Grundsatze, daß ein rechtskräftiges ausländisches Urteil auch im deutschen Inlande dieselbe materielle Rechtskraftwirkung wie ein inländisches Urteil hat, ist auch das Vollstreckungsurteil ohne Nachprüfung der Gesetzmäßigkeit in formeller und materieller Beziehung zu erlassen (§ 723 ZPO.). Es darf aber dann nicht erlassen werden, wenn die Anerkennung des ausländischen Urteils nach § 328 ZPO. ausgeschlossen ist. Hier handelt es sich um die Ziff. 4 des § 328, daß die Anerkennung des ausländischen Urteiles gegen die guten Sitten oder den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde. Die genannte Be-

stimmung hat denselben Wortlaut wie der obenerwähnte Art. 30 EG. z. BGB. und ist auch dementsprechend auszulegen. Welches der Zweck des neuen Stellenvermittlergesetzes ist, ist eben dort dargelegt. Eine Zwangsvollstreckung aus dem ausländischen Urteile könnte somit in Deutschland nicht erfolgen.

Die hier vorgetragene Ansicht findet sich auch durch Landsberg vertreten in der Zeitschrift „Der neue Weg" 39. Jahrg. Heft 27.

Bezüglich der Anerkennung und Vollstreckbarkeit ausländischer Urteile tritt ihr Treitel („Der neue Weg" Heft 30) entgegen, indem er vorbringt, daß aus dem Urteil eines ausländischen Gerichts, wonach ein Schauspieler z. B. zur Zahlung von 200 Mk. Mäklerprovision an den Agenten verurteilt wird, nicht zu ersehen ist, gegen welchen Zweck eines deutschen Gesetzes dieses Urteil verstoße, da einmal die Zahlung einer Mäklergebühr nicht gegen unsere Gesetze verstößt und ferner die Bestimmung der Höhe derselben Sache des betreffenden Landes ist.

Es ist hierbei zugrunde gelegt, daß nur der Urteilstenor an der Rechtskraft teilnimmt, der Inhalt der Entscheidungsgründe als solcher dagegen keinen Teil an der Rechtskraft hat.[6]) Ob und in welchem Umfange aber ein Urteil gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstößt, ist im einzelnen Falle aus dem Urteilstenor allein nicht zu verstehen. Soweit also eine Prüfung jener Frage vorgenommen werden muß, sind zum grundlegenden Verständnis und zur richtigen Erkenntnis der Sachlage auch die Urteilsgründe heranzuziehen.[7])

Bei dieser Argumentation kommt man wieder zu dem oben gewonnenen Resultat. Das neue Stellenvermittlergesetz übt somit seine Wirkung in vollem Maße auf das ausländische Urteil bei Erlassung des Vollstreckungsurteils aus.

---

[6]) RG. Bd. 50 S. 273.

[7]) Seuffert Bd. 1 § 322 Anm. 7a, § 328 Anm. 6c, Bd. 2 § 723 Anm. 2a; Gaupp-Stein Bd. 1 § 322 Anm. VIII, § 328 Anm. VI, Bd. 2 § 723 Anm. I, 1; Petersen Bd. 1 § 322 Anm. 6, Bd. 2 § 723 Anm. 1.

Treitel („Neuer Weg“ Heft 30) macht gegen die Landsbergsche Auffassung schließlich noch den weiteren, allerdings nicht juristischen Einwand, daß deren Ergebnis wenig erfreulich sei und auch keine befriedigende Lösung gäbe, indem er sagt: „In Deutschland könnten die Agenten (nach Landsberg) an die Schauspieler mit ihren in Österreich erlangten Urteilen nicht heran; wehe aber dem Schauspieler, der einmal ein österreichisches Engagement erhält“. Hierin hat Treitel zweifellos recht. Im Ausland kann gegen Schauspieler aus dem ausländischen Urteile vollstreckt werden. Dies zu verhindern, kann aber nicht der Zweck eines deutschen Gesetzes sein, und es ist hierzu auch überhaupt nicht imstande.

Das Ergebnis kann somit dahin zusammengefaßt werden: Das neue Gesetz läßt seine günstigen Vorschriften allen den Rechtsverhältnissen zuteil werden, die nach deutschem Rechte beurteilt werden müssen, es schützt aber auch die nach ausländischem Rechte Verurteilten gegen eine Zwangsvollstreckung aus dem ausländischen Urteil, soweit dieses sich auf schärfere Bestimmungen stützt, solange sie sich im Geltungsbereiche des neuen Gesetzes aufhalten.[8])

§ 7.

Die zeitliche Wirkung des neuen Gesetzes.

Die Frage, welche zeitliche Wirksamkeit die Normen des neuen Stellenvermittlergesetzes haben, ist für das gegebene Thema von besonderer Bedeutung. Bei den Theateragenturverträgen werden hohe Prozente als Provision, und zwar in ganzer Höhe nur von den Arbeitnehmern bezahlt. Diese Provision richtet sich nach dem Betrage der zugesicherten Gage im Bühnenengagementsvertrag, welcher durch die Agententätigkeit zustande kommt, und von diesen Verträgen hängt auch die Dauer der Zahlungspflicht ab, die endlich noch durch Abschluß eines Prolongationsvertrags oder Reengagementsvertrags

[8]) Hoffmann § 5 Anm. 9; Szczesny § 5 Anm. 4.

verlängert werden kann. Da die Bühnenengagementsverträge aber nach Möglichkeit auf recht lange Dauer abgeschlossen und fast durchweg vor Beginn der Theatersaison (meist im Frühjahr nach Palmarum) perfekt werden, traf das neue Gesetz bei seinem Inkrafttreten am 1. 10. 1910 wohl die meisten Rechtsverhältnisse zwischen Bühnenkünstlern und Direktoren und darüber hinaus — was hier allein interessiert — zwischen Auftraggeber und Agenten nach altem Rechte für oft recht lange Zeit hinaus geregelt. Um also nicht einen Teil und als soziales Gesetz vielleicht den besten Teil seiner Wirksamkeit einzubüßen, war es erforderlich, daß der Gesetzgeber dem neuen Gesetze eine Fassung gab oder der Auslegung der neuen Vorschriften einen so weiten Raum ließ, daß die für den Schauspielerstand und auch für die Direktoren am wertvollsten Bestimmungen, welche in erster Linie in §§ 4 u. 5 enthalten sind, auch auf die vor dem 1. 10. 1910 abgeschlossenen Verträge zur Anwendung kommen können.

Zuvor jedoch die zeitliche Wirkung des neuen Gesetzes behandelt wird, soll der für die zeitliche Beurteilung der Theateragenturverträge maßgebende Zeitpunkt festgestellt werden, zumal besonders in den Abhandlungen im „Neuen Weg“ über diesen Punkt keine Übereinstimmung herrscht.

Osterrieth bemerkt hierzu im Heft 38 der Zeitschrift richtig: „Maßgebend für die Frage, ob das neue Gesetz zur Anwendung kommt, ist vielmehr der Zeitpunkt des Abschlusses des Stellenvermittlungsvertrages“; er folgert aber dann weiter: „Also, da dieser erst mit dem Abschluß des Engagementsvertrags praktisch in Wirksamkeit tritt und die Rechtswirkung der Gebührenpflicht erzeugt, der Zeitpunkt des Engagementsabschlusses“. Hierfür ist folgendes Beispiel gebracht: „Ist der Engagementsvertrag am 1. 10. 1910 oder später perfekt geworden, so tritt z. B. die neu eingeführte Hälftelung der Gebühr (§ 5 Abs. 2 StVG.) für dieses Engagement in Kraft“.

Die gegenteilige Ansicht vertritt Landsberg („Neuer Weg“ Heft 30). Nach ihm ist der Zeitpunkt des Abschlusses des Engagementsvertrags vollkommen belanglos; es kommt vielmehr lediglich auf den Zeitpunkt an, in welchem der Ver-

mittlungsvertrag als abgeschlossen zu gelten hat. Dieser Vertrag, der sich juristisch als Mäklervertrag darstellt, ist aber schon geschlossen, wenn die Parteien darüber einig sind, daß der Mäkler — Theateragent — zur Vermittlung eines Engagementsvertrags oder zu dem Nachweis der Gelegenheit zur Erlangung eines solchen seine Tätigkeit entfalten und ihm hierfür ein Mäklerlohn zustehen soll, der allerdings erst zu zahlen ist, wenn der Erfolg herbeigeführt, d. h. das Engagement abgeschlossen ist.

Diese Auffassung erscheint als die richtige. Sie ist schon im vorigen Paragraphen zugrunde gelegt bei der Entscheidung über den Zeitpunkt der Entstehung des Stellenvermittlervertrags. Da das Zustandekommen des zu vermittelnden Vertrages nicht eine eigentliche Bedingung des Schuldverhältnisses, sondern eine Voraussetzung desselben ist, bringt der Zeitpunkt des Engagementsabschlusses nur den aus dem Auftrage stammenden Anspruch auf Mäklerlohn zur Existenz; in diesem Momente erst ist der Mäklerlohn verdient, d. h. fällig und das jetzt wohlerworbene Recht realisierbar.[9]) Eine andere Frage — die hier gleich vorausgenommen werden kann — ist dagegen, ob und inwieweit bei der Voraussetzung des allgemeinen Grundsatzes der Nichtrückwirksamkeit neuer Gesetze diese aus dem Zustandekommen des zu vermittelnden Vertrages resultierende und den Inhalt des Rechtsverhältnisses ausmachende Wirkung — die Gebührenpflicht —, wenn sie erst unter der Herrschaft eines neuen Rechtes sich entfaltet, in ihrer Wirkung auch nach dem neuen Rechte zu beurteilen ist. Hier wird in analoger Anwendung der Ausführungen der Schriftsteller zu Art. 170 EG. z. BGB. die Entscheidung dahin zu treffen sein, daß die genannte Tatsache in einem solchen Zusammenhange mit dem Schuldverhältnisse steht, daß sie erst durch dasselbe ihre rechtliche Bedeutung erhält und ihre Einwirkung gleichsam als innere Entwicklung des Schuldverhältnisses sich darstellt, dagegen nicht eine solche ist, die an das Schuldverhältnis von außen herantritt und mit der konkreten Beschaffenheit desselben nicht in einem bedingenden Zusammenhang steht. In einem derartigen

---

[9]) Riesenfeld bei Gruchot Bd. 37 S. 29, 530, 534, 536.

Falle bewendet es aber bei der maßgebenden Bedeutung des früheren Rechts.[10])

Daraus ergibt sich, daß als maßgebender Zeitpunkt für die Beurteilung eines Theateragenturvertrags nach bisherigem oder neuem Recht lediglich die Tatsache in Betracht kommt, ob der mit dem Agenten abgeschlossene Vertrag vor dem 1. 10. 1910 oder aber an oder nach diesem Tage zustande gekommen ist.

Ob und inwieweit das neue Gesetz auf die vor dem 1. 10. 1910 geschlossenen Verträge eine Wirkung ausübt, d. h. die Frage nach der rückwirkenden Kraft des Gesetzes, soll im folgenden untersucht werden.

Ausgangspunkt ist hierbei der von der Wissenschaft und Praxis allgemein anerkannte Grundsatz, daß jedes neue Gesetz selbst darüber zu entscheiden hat, auf welche Verhältnisse es Anwendung finden will — was, soweit eine ausdrückliche Bestimmung fehlt, durch Auslegung zu ermitteln ist —, daß aber im Zweifel anzunehmen ist, daß das neue Gesetz keine rückwirkende Kraft hat. Das Stellenvermittlergesetz v. 2. 6. 1910 hat den 1. 10. 1910 als den Tag des Inkrafttretens festgesetzt, weitere Übergangsbestimmungen dagegen hat es nicht erlassen. Wohl aber wurde die Frage, wie nach dem genannten Zeitpunkt die vordem geschlossenen Verträge zu behandeln sind, bei den Beratungen erwogen.

In der zweiten Beratung des Gesetzes im Reichstag[11]) vertrat der Abgeordnete Wagner die Ansicht, daß die Normen der §§ 3a u. 4 der Vorlage (jetzt §§ 4 u. 5 des Gesetzes), die zwingender Natur seien und grobe Mißstände beseitigen sollten, deshalb auch rückwirkende Kraft haben müßten. Er wies jedoch darauf hin, daß seine Ansicht umstritten sei und nach der Fassung der §§ 3a u. 4 sogar wahrscheinlich anzunehmen sei, daß sie eine solche rückwirkende Kraft nicht zuließen, somit also — wie er sich ausdrückte — „bald ein ganzes Menschen-

[10]) Staudinger Bd. 6 Art. 170 Anm. II, 2Ab; Niedner Vorbem. zu Abschn. IV Anm. IV, 2 Art. 170 I; Planck Bd. 6 Art. 170 Anm. 1 u. 3a; Fischer-Henle Art. 170 Anm. 3; RG. Bd. 57 S. 16; and. M. Neumann Bd. 3 Art. 170 III, 2.

[11]) Sitzungsbericht der 77. Sitzung des Reichstages am 2. 5. 1910.

alter lang Verträge in Kraft blieben, die mit diesen im übrigen zwingenden Normen in Widerspruch stehen, also dann auch noch die groben Mißstände in dem Umfang bestehen bleiben, die wir jetzt zum Teil bei den Theateragenturen zu beklagen haben". Der Abgeordnete Wagner beleuchtete alsdann noch eingehender die Zustände, die sich im Theateragenturwesen gebildet haben, und stellte den Antrag auf Aufnahme eines § 4aa in den Entwurf mit dem Wortlaute:

> „Die Vorschriften der §§ 3a, 4 sind vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an auch auf früher geschlossene Verträge anzuwenden, soweit aus ihnen Ansprüche oder Rechte für die Zeit nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltend gemacht werden."

Seinem Antrage trat der Staatsminister, Staatssekretär des Innern Delbrück, entgegen, indem er davon abriet, den §§ 3a u. 4 rückwirkende Kraft beizulegen, da es sich hier um einen Eingriff in „wohlerworbene Rechte" handle, wenn Ansprüche aus Verträgen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Übereinstimmung mit dem geltenden Rechte zustande gekommen sind, annulliert würden. Diese Bedenken anerkannte der Abgeordnete Wagner in der 3. Beratung des Entwurfs (79. Sitzung des Reichstags v. 4. 5. 1910). Er zog daher seinen Antrag, den § 4aa einzufügen, zurück und schlug dafür vor, lediglich in dem beschränkten Umfange eine rückwirkende Kraft eintreten zu lassen durch die Fassung des § 3a der Vorlage im Anfange: „Verträge, durch die sich ein Arbeitnehmer oder Arbeitgeber verpflichtet oder verpflichtet hat". Dieser Vorschlag wurde vom Reichstage angenommen, bezüglich des § 4 der Vorlage, insbesondere bezüglich seiner rückwirkenden Kraft fand keine weitere Debatte mehr statt. Es wurde somit dem Stellenvermittlergesetz in toto keine rückwirkende Kraft beigelegt, nur im Falle des § 3a der Vorlage wurde eine Ausnahme statuiert. Der allgemeine Grundsatz der Nichtrückwirkung hat also für das Stellenvermittlergesetz volle Geltung.

Eine Herbeiziehung und analoge Anwendung der Bestimmung des Art. 170 EG. z. BGB., der eine ausdrückliche Übergangsvorschrift für die Schuldverhältnisse des bürgerlichen Rechts

enthält, ist daher — ganz abgesehen davon, daß es überhaupt zweifelhaft ist, ob jene Bestimmung von allgemeiner Bedeutung ist und sich direkt auf das Stellenvermittlergesetz übertragen läßt (wie es Landsberg im „Neuen Weg“ Heft 27 tut) — überflüssig, zumal auch Art. 170 EG. z. BGB. nichts anderes enthält und enthalten will als den oben angeführten allgemeinen Grundsatz und im Einführungsgesetz nur noch besonders ausgesprochen ist im Gegensatz zur Behandlung sonstiger Rechte, vor allem des Eigentums. Aus dem Fehlen einer dem Art. 170 EG. z. BGB. entsprechenden Norm im Stellenvermittlergesetz können aber für dieses Gesetz die beiden Folgerungen abgeleitet werden, daß einmal kein Grund zur Annahme einer gegenteiligen Behandlung vorliegt, also zur Auffassung, daß das Stellenvermittlergesetz im allgemeinen rückwirkende Kraft haben soll, und andererseits, daß eine Schonung bestehender Verhältnisse in weiterem Maße als im Bürgerlichen Gesetzbuch nicht angenommen werden darf.[12]) Der Grundsatz von der Nichtrückwirkung neuer Gesetze, der vor allem der Rechtspolitik angehört, kann nun wiederum Abweichungen erfahren oder ganz außer Kraft gesetzt werden, wenn politische, soziale, ethische oder wirtschaftliche Rücksichten es erheischen, daß ein Rechtssatz sich über die gewöhnlichen Grenzen hinaus erstrecke.[13])

Dies ist insbesondere der Fall, wenn die neuen Normen, wie im Wege der Auslegung festzustellen ist, einen reformatorischen oder prohibitiven Charakter haben.[14]) Es ist dieser grundlegende Satz auch für das bürgerliche Recht, das in Art. 170 EG. z. BGB. den Grundsatz der Nichtrückwirkung noch allgemein ausgesprochen und in den Art. 171—179 die Fälle,

---

[12]) Oertmann im „Neuen Weg“ Heft 30.

[13]) RG. Bd. 54 S. 154; Crome, System Bd. 1 § 24; Staudinger Bd. 6 Vorbem. z. IV. Abschn. Anm. II u. III, 4; Planck Bd. 6 Vorbem. z. IV. Abschn. Anm. I und Art. 170 Anm. 15; Dernburg Bd. 1 § 32 II; Niedner Vorbem. z. IV. Abschn. Anm. IV u. II, 3; Neumann Bd. 3 Vorbem. z. IV. Abschn. Anm. 1 u. 3.

[14]) Staudinger Bd. 6 Art. 170 II A d; Neumann Bd. 3 Art. 170 Anm. 2a; Oertmann im „Neuen Weg“ Heft 30; Niedner Art. 170 Anm. 5, Vorbem. z. IV. Abschn. Anm. IV, 2a (als bedenklich bezeichnet).

in denen Ausnahmen von dieser Regel zugelassen sind, ausdrücklich angeführt hat, durchaus anerkannt und vom Reichsgericht[15]) wiederholt und mit großer Schärfe und Bestimmtheit ausgesprochen worden. Die Anwendung dieses Grundsatzes wird aber erschwert dadurch, daß meist aus der Fassung der neuen Norm nicht zu erkennen ist, ob sie einen reformatorischen oder prohibitiven Charakter in sich trägt, weshalb auch verschiedene Merkmale als ausschlaggebend dafür angeführt werden.

Vielfach wird die Subsumtion der neuen Norm unter den Begriff des zwingenden Rechts als maßgebend bezeichnet, wie vor allem von Landsberg im „Neuen Weg" Heft 27 für das Stellenvermittlergesetz. Er entnimmt aus der Fassung der §§ 4 und 5, daß hier zwingendes Recht geschaffen worden ist im Interesse der wirtschaftlich Schwächeren, daß also nach den dem Gesetz zugrunde liegenden rechtlichen, sittlichen und wirtschaftlichen Anschauungen und somit der Gerechtigkeit die freie Selbstbestimmung der Parteien ausgeschlossen ist. Demnach müßten diese Normen vom Inkrafttreten des neuen Gesetzes an auch dann angewendet werden, wenn das betreffende Rechtsverhältnis vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes entstanden ist. Landsberg kommt damit zu dem für die Bühnenangehörigen erfreulichen Resultat, daß v. 1. 10. 1910 ab alle auch vor diesem Termine geschlossenen Verträge insoweit als nicht bestehend anzusehen sind, als sich Bühnenangehörige verpflichtet haben:

a) in Zukunft sich eines bestimmten Agenten zu bedienen;
b) allein die Vermittlungsgebühr zu bezahlen;
c) eine Taxe zu zahlen, welche die von den Landeszentralbehörden festgesetzten Taxen überschreitet.

Dieser Auffassung tritt Opet im „Neuen Weg" Heft 30 entgegen, indem er die von Landsberg für seine Behauptung zugrunde gelegte Voraussetzung, daß der zwingende Rechtsinhalt des Stellenvermittlergesetzes ohne weiteres rückwirkende Kraft besitze, für nicht zulässig erklärt.[16]) Wenn auch das neue Ge-

[15]) RG. Bd. 47 S. 103, Bd. 66 S. 216.

[16]) Goldmann-Lilienthal § 6 Note 9; Dernburg Bd. 1 § 32 III; Niedner Vorbem. z. IV. Abschn. Anm. IV, 2a Art. 170 A 5; Staudinger Bd. 6 Vorbem. z. IV. Abschn. Anm. III A 4c.

setz, das grundsätzlich keine rückwirkende Kraft hat, auch für die Zukunft gewisse Abmachungen für nichtig erklärt, läßt es doch die unter der Herrschaft des früheren Gesetzes wirksam begründeten Verträge trotz ihrer Unvereinbarkeit mit der neuen Regelung unter der Herrschaft des neuen Gesetzes ungehindert ihre Wirkungen entfalten.

Eine stillschweigende Ausnahme von der Regel der Nichtrückwirkung neuer Gesetze läßt Opet dann aber zu, wenn die in den Vorschriften des neuen Gesetzes verbotenen Abmachungen sich als grobunsittlich qualifizieren, denn in einem solchen Falle wäre es mit dem Rechtsbewußtsein unverträglich, wenn derartige aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes herrührende Vereinbarungen unter dessen Herrschaft als wirksam anerkannt werden müßten. Daß eine mit § 5 Abs. 2 StVG. in Widerspruch stehende Abrede, die dem Bühnenkünstler allein die Bezahlung der Vermittlergebühr auferlegt, sich unter allen Umständen als grobunsittlich darstelle, könne nicht allgemein angenommen werden, sondern nur einzelne Fälle können so gelagert sein. In der Praxis werden daher auch die Gerichte nicht geneigt sein, in einer solchen Vertragsbestimmung eine grobe Unsittlichkeit zu erblicken, sondern sich für die Aufrechterhaltung des vor dem 1. 10. 1910 vereinbarten Vertragsinhalts aussprechen.

Schließt man sich der Ansicht Opets an, so wird man wohl sagen können, daß mit Ausnahme der rückwirkenden Bestimmung des § 4 das neue Stellenvermittlergesetz für die vor seinem Inkrafttreten entstandenen Rechtsverhältnisse keine Verbesserung gebracht hat, da es auf diese nicht zur Anwendung kommen wird. Wenn nämlich die Vertragsbestimmung, daß der Bühnenangehörige allein die Vermittlergebühr zu zahlen hat, nicht durchweg als grobunsittlich oder auch nur als gegen die guten Sitten verstoßend anzusehen ist — wofür auch tatsächlich kein Grund vorliegt —, so kann daraus ein alter Agenturvertrag niemals für nichtig erachtet werden. Für die besonders krassen Fälle — und das werden nur die sein, in denen der Bühnenkünstler sich neben der ganzen Vermittlergebühr noch zu anderen unverhältnismäßig großen Leistungen verpflichtet hat — hatte aber

das bestehende Recht schon genügende Bestimmungen, um ihnen entgegenzutreten und ihre Nichtigkeit auszusprechen.

Ein anderes Kriterium für den reformatorischen oder prohibitiven Charakter neuer Gesetzesnormen wird in den Gründen, auf welchen sie beruhen, und in den Zwecken, die sie verfolgen, gefunden. Lassen diese Umstände erkennen, daß die weitere Anwendung des alten Rechts auf die bestehenden Verhältnisse gegen den Zweck des neuen Gesetzes verstoßen würde (vgl. dazu Art. 30 EG. z. BGB.), so ist den neuen Vorschriften rückwirkende Kraft beizulegen, denn hier erhellt auch der Wille des Gesetzgebers auf Rückwirkung am unzweideutigsten.[17]) Diese Auffassung erscheint im Gegensatz zu Niedner (Vorbem. z. IV. Abschn. Anm. IV, 2 a) die richtige zu sein. Was der Zweck des neuen Gesetzes ist, ist oben eingehend dargelegt. Auf seinen ausgesprochen reformatorischen, d. h. auch die vorhandenen Verhältnisse bestimmungsgemäß umgestaltenden Charakter weist aber Oertmann im „Neuen Weg“ Heft 30 noch ganz besonders hin, indem er es als das „Paradebeispiel eines Reformgesetzes“ bezeichnet, das einen Fortschritt moderner Rechtsgedanken, verfeinerten ethischen oder sozialen Empfindens darstellt und die bisherige Rechtsentwicklung auf eine höhere Stufe hinaufhebt. Die Nichtanwendung der Vorschriften des neuen Gesetzes auch auf die bereits früher entstandenen Rechtsverhältnisse würde somit eine Kapitulation der Gegenwart vor der Vergangenheit bedeuten, die eine dem Leben zugewendete, ihrer sozialen Aufgaben bewußte Rechtsprechung nicht mitmachen kann und jedenfalls zurzeit bei uns tatsächlich nicht mitmacht.

Bei § 4 StVG. ist die Rückwirkung der Vorschrift direkt ausgesprochen und im Wortlaute zum Ausdruck gebracht durch die Gegenüberstellung der Worte „verpflichtet“ und „oder verpflichtet hat“, so daß kein Zweifel bestehen kann, daß diese Gesetzesbestimmung nicht nur für die zukünftigen, sondern auch für die vergangenen, d. h. vor dem Inkrafttreten des Gesetzes

---

[17]) Neumann Bd. 3 Art. 170 Anm. 2 a β; Planck Bd. 6 Art. 170 Anm. 15; Cosack Bd. 1 § 14 IV, 2; Oertmann im „Neuen Weg“ Heft 30; RG. Bd. 42 S. 100.

abgeschlossenen und zurzeit noch in Wirksamkeit befindlichen Rechtsverhältnisse Anwendung zu finden hat.

Bezüglich des § 5 Abs. 2 weist Treitel im „Neuen Weg“ Heft 30 mit Recht darauf hin, daß wie auch für die Zukunft die Halbierung der Vermittlergebühr nur dann eintritt, wenn beide Teile, Bühnenangehöriger und Direktor, die Tätigkeit des Agenten in Anspruch genommen haben, so auch, wenn diese Vorschrift rückwirkend auf vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes abgeschlossene Verträge zur Anwendung gebracht wird, die Nichtigkeit des Vertrages nicht allgemein, sondern nur dann eintritt, wenn der Bühnenangehörige sich verpflichtet hat, allein die Vermittlergebühr zu zahlen, obwohl neben ihm auch der Direktor sich des Agenten bedient hat. Ob aber auch der Direktor den Agenten in dem betreffenden Fall in Anspruch genommen hat, müßte der Schauspieler nachweisen.

Durchaus als Reformbestimmung ist fernerhin im Gegensatz zu Treitel auch die Bestimmung des § 5 Abs. 1 aufzufassen. Hier wollte der Gesetzgeber mit einem tief eingerissenen und vielbeklagten Mißstand brechen, indem er an die Stelle der Selbsttaxen die von den Landeszentralbehörden oder den von ihr bezeichneten Behörden festgesetzten Taxen setzte.

Die dem Stellenvermittlergesetz nach dem Vorgetragenen zuerkannte rückwirkende Kraft ist jedoch, da der Gesetzgeber sie nicht in bestimmter Weise gebietet, nicht eine Rückwirkung in dem natürlichen (eigentlichen) Sinne, d. h. stärkerer Art, die auch die vor dem Inkrafttreten der neuen Rechtsnorm bereits eingetretenen Rechtswirkungen rückgängig macht, beilegt oder abändert. Sie ist vielmehr nur als Rückwirkung schwächerer Art in dem übertragenen (uneigentlichen) Sinne zu verstehen, daß das neue Gesetz einem unter altem Rechte eingetretenen Tatbestand für die Zukunft eine mit ihm früher verbundene Rechtswirkung abspricht oder die neue Entstehung gewisser Rechtswirkungen aus dem bestehenden Rechtsverhältnis ausschließt.[18]) Das Ergebnis für die vor dem Inkrafttreten des

[18]) Neumann Bd. 3 Vorbem. z. IV. Abschn. Anm. 2a; Staudinger Bd. 6 Vorbem. z. IV. Abschn. Anm. II; Planck Bd. 6 Vorbem. z. IV. Abschn. Anm. 2; Dernburg Bd. 1 § 32 V.

Stellenvermittlergesetzes geschlossenen Verträge ist demnach dahin zu fassen, daß die vor dem 1. 10. 1910 geschlossenen Vermittlungsverträge nicht geeignet sind, für die spätere Zeit noch Wirkungen auszulösen, die dem neuen Gesetz widersprechen würden. (Andere dem Gesetz nicht zuwiderlaufende Rechtsfolgen bleiben natürlich auch hinfort bestehen[19]).)

Im „Neuen Weg" Heft 30 hat Oertmann einige Beispiele angeführt, wie sich die alten Verträge nach dem 1. 10. 1910 gestalten, und Osterrieth, der sich der Oertmannschen Ansicht anschließt, hat in einer Schlußbetrachtung über die Auslegung des Stellenvermittlergesetzes im „Neuen Weg" Heft 38 noch weitere praktische Fälle erörtert.

Es ist oben bereits angeführt, daß der Ansicht Osterrieths über den für die zeitliche Beurteilung eines Stellenvermittlungsvertrages maßgebenden Zeitpunkt, nämlich den Zeitpunkt des Engagementsabschlusses, nicht zuzustimmen ist. Wohl aber kommt dieser letztgenannte Moment zur Bedeutung jetzt, wo es sich um die Frage handelt, ob die aus dem Stellenvermittlungsvertrag entstandene Wirkung der Gebührenpflicht vor oder nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes entstanden ist. Es ist hier die Wirkung nicht maßgebend für die Beurteilung des Schuldverhältnisses nach altem oder neuem Recht, sondern der Zeitpunkt der Entstehung der Wirkung ist bestimmend für die Anwendung des neuen Rechts auf die Wirkung selbst. Die Stellenvermittlungsverträge, die von einem Bühnenangehörigen oder auch einem Bühnenunternehmer mit einem Agenten vor dem 1. 10. 1910 geschlossen sind, werden somit auf folgende Weise zu beurteilen sein:

a) Bedient sich der Schauspieler oder Direktor vor dem 1. 10. 1910 trotz gegenteiligen Versprechens noch eines anderen Agenten, so bleibt er nach altem Rechte dem ersten Agenten verbunden.

b) Handelt er erst nach dem 1. 10. 1910 dem Versprechen zuwider, so hat der erste Agent aus jener nach § 4 StVG. nichtigen Vertragsvereinbarung keinen Anspruch.

---

[19]) Oertmann im „Neuen Weg" Heft 30.

c) Kommt durch den Agenten das Engagement vor dem 1. 10. 1910 zustande, so hat der Schauspieler oder Direktor die ganze Gebühr nach altem Recht und nach den alten höheren Taxen zu zahlen.

d) Beim Engagementsabschluß nach dem 1. 10. 1910 haben Arbeitgeber und Arbeitnehmer je die Hälfte der Gebühr nach den neuen Taxen zu zahlen, wenn sie beide die Tätigkeit des Stellenvermittlers in Anspruch genommen haben (§ 5 StVG.).

Osterrieth bringt endlich im „Neuen Weg" Heft 38 noch den Grenzfall zur Sprache, wenn nämlich bei vor dem 1. 10. 1910 abgeschlossenem Agenturvertrag der Bühnenleiter den Agenten nach dem 1. 10. 1910, der Bühnenangehörige diesen aber bereits vor dem 1. 10. 1910 in Anspruch genommen hat. Osterrieth fordert auch hier Halbierung der Gebühr mit Rücksicht auf den reformatorischen Charakter der gerade hier in Anwendung kommenden Gesetzesbestimmung, wie er sich aus der Nichtigkeitserklärung einer entgegenstehenden Vereinbarung „zuungunsten des Arbeitnehmers" ergibt.

Zum gleichen Resultat muß man aber gelangen, wenn man sich vergegenwärtigt, daß Bühnenengagementsverträge im ganzen Theaterverkehr regelmäßig durch schriftlichen Vertrag geschlossen werden, indem entweder der Direktor den manchmal von ihm schon unterschriebenen Vertrag dem Bühnenkünstler zugehen läßt und dieser dann sich durch seine Unterschrift für die betreffende Bühne verpflichtet, oder daß umgekehrt, was die Regel bildet, der Bühnenkünstler unter den Vertrag des Bühnenleiters, mit dem er abzuschließen gedenkt, seinen Namen setzt und sich diesem gegenüber gebunden hält, bis er den vom Direktor unterzeichneten Gegenvertrag zurückerhält. Beim Bühnenengagement ist somit die Beurkundung des beabsichtigten Vertrages stets verabredet, und der Vertrag ist nach § 154 Abs. 2 BGB. im Zweifel nicht geschlossen, bis die Beurkundung erfolgt ist. Erfolgt also die Unterschrift eines der beiden Kontrahenten nach dem 1. 10. 1910, so ist der Bühnenengagementsvertrag auch erst nach diesem Zeitpunkt perfekt geworden und über die Anwendung

des neuen Gesetzes bezüglich der Gebührenpflicht bei beiderseitiger Inanspruchnahme des Agenten kann kein Zweifel sein.

Bei der dargelegten Auffassung über die zeitliche Wirkung des neuen Gesetzes wird ein Ergebnis gewonnen, das allen beteiligten Interessen gerecht wird. Die Vorschriften, die den Bühnenangehörigen eine Verbesserung ihrer sozialen oder wirtschaftlichen Lage bringen, werden sofort auch auf die bestehenden Verhältnisse in einer Weise in Wirksamkeit gesetzt, die andererseits der jeweiligen Gegenpartei keine neuen Leistungen oder Beschwerungen auferlegt.

§ 8.

Der Begriff „Stellenvermittler" (§ 1 des Gesetzes).

Das neue Gesetz gibt im § 1 eine Begriffsbestimmung des gewerbsmäßigen Stellenvermittlers. Durch die §§ 15—18 kann das Gesetz zum Teil auch auf nicht gewerbsmäßig betriebene Stellen- oder Arbeitsnachweise angewendet werden. Eine solche Stellenvermittlung ist jedoch auf dem Gebiete des Theaterwesens noch nicht eingeführt; es besteht hier vielmehr nur eine gewerbsmäßige Tätigkeit der Vermittler, d. h. eine gleichmäßig fortgesetzte, auf Gewinn gerichtete Tätigkeit, welche den Entschluß erkennen läßt, dieselben gewerblichen Handlungen zum Zwecke der Gewinnerzielung zu wiederholen.[20])

Das neue Gesetz hat sich an die Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuchs angeschlossen, aber in noch genauerer Fassung als der § 652 BGB. unter den Begriff Stellenvermittlung im Sinne des neuen Gesetzes gestellt einmal die Stellenvermittlung im engeren Sinne (Ziff. 1), d. h. „eine Tätigkeit, die auf Abschluß eines Vertrages über die gesuchte und angebotene Stelle nach beiden Seiten, nach der Seite sowohl des Arbeitgebers als auch des Arbeitnehmers, hin gerichtet ist, beide einander zuzuführen, näher zu bringen und zwischen ihnen zu vermitteln sucht", wie es die Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen

[20]) Hoffmann § 1 Anm. 3; v. Köhler § 1 Anm. 3; Schmid § 1 Anm. 2.

Bd. 36 S. 224 ausspricht, außerdem aber noch (Ziff. 2) die unter den verschiedensten Bezeichnungen auftretenden Auskunfts- und Nachweiseinrichtungen über freie Stellen, bei denen zwar eine eigentliche Vermittlertätigkeit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht stattfindet, der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer aber zum Zwecke der Besetzung oder der Erlangung einer Stelle in besondere Beziehungen zu dem Stellenvermittler tritt.

Dies wird also der Fall sein: 1. wenn ein Stellenvermittler, wie bei der eigentlichen Nachweisvermittlung, wo er, sei es durch einen Kontraktslustigen oder durch Zeitungsinserate oder Dritte, in Kenntnis gesetzt ist, dem Arbeitgeber oder Arbeitnehmer mündlich oder schriftlich von der Vakanz Mitteilung macht, ihm Ratschläge und Winke gibt, ihn insbesondere zu den Gegenkontrahenten zur weiteren Beredung über den zustande zu bringenden Vertrag hinschickt, es ihm aber überläßt, selbst den Vertragsschluß herbeizuführen; ferner aber 2. bei der Herausgabe von Stellen- und Vakanzenlisten, wo der Gewerbetreibende dem Arbeitgeber oder dem Arbeitnehmer lediglich gegen eine Gebühr ein oder mehrere aufeinanderfolgende Exemplare der von ihm zusammengestellten Listen über die Stellengesuche oder offenen Stellen zur weiteren Benutzung überläßt, also selbst die Tätigkeit vermeidet, die auf die Zuweisung einer bestimmten Stelle an einen Stellensuchenden oder auf die Zuweisung eines Stellensuchenden an einen bestimmten Arbeitgeber abzielt.[21])

Eine Definition des Begriffs „Stellenvermittler“ war bei der Erlassung des Gesetzes notwendig, um eine feste Grenze um das Gebiet dieses Gewerbes zu ziehen, vor allem da die Rechtsanschauungen darüber verschieden waren, wie dies die Begründung zum Stellenvermittlergesetz (S. 6) ausführt. Während das Reichsgericht in seiner Entscheidung v. 2. 3. 1903 (Entsch. d. RG. in Strafs. Bd. 36 S. 224) als Voraussetzung für den Begriff des Stellenvermittlers eine sowohl nach der Seite des Arbeitgebers als auch des Arbeitnehmers hin gerichtete Vermittlungstätigkeit

[21]) Hoffmann § 1 Anm. 5, § 5 Anm. 12; v. Köhler § 1 Anm. 1; Szczesny § 1 Anm. 1, § 5 Anm. 7; Schmid § 1 Anm. 1.

bezeichnet und in Ermanglung einer solchen deshalb den Herausgeber von Stellen- und Vakanzenlisten in das Geltungsbereich der Vorschriften für Stellenvermittler nicht einbezieht, wurde in den Ausführungsvorschriften einzelner Bundesstaaten die allgemeine Auskunftserteilung über freie Stellen durch Herausgabe von Stellen- und Vakanzenlisten als Stellenvermittlung angesehen.

Das Stellenvermittlergesetz hat also der neuen Rechtslehre folgend die Tätigkeit des Stellenvermittlers weitergefaßt als die erwähnte Entscheidung des Reichsgerichts und als Riesenfeld in seiner allerdings vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs veröffentlichten Abhandlung über den „Zivilmäkler", worin er Mäklertätigkeit und Vermittlungstätigkeit identifiziert, indem er ebenso wie den Botendienst, der die Erklärungen beider Parteien „übermittelt", so auch die bloße Nachweisung einer geeigneten Person oder Sache, welche nicht gleichzeitig die Verpflichtung des Mäklers in sich schließt, die Bereitwilligkeit der nachzuweisenden Person oder die Vertragsgeneigtheit des zur Verfügung über den nachzuweisenden Gegenstand Berechtigten zu ermitteln, nicht als eine „vermittelnde" Tätigkeit ansieht.[22])

Wie das Bürgerliche Gesetzbuch hat das neue Gesetz unterschieden zwischen Vertragsvermittlung und Nachweisvermittlung und unter den Begriff der letzteren noch über das Bürgerliche Gesetzbuch hinaus die Herausgabe von Stellen- und Vakanzenlisten gestellt. Durch diese Einbeziehung ist in den Kreis der Stellenvermittler eine Gruppe von Gewerbetreibenden eingeschlossen, in deren Gewerbe überhaupt keine eigentliche Vermittlungstätigkeit mehr stattfindet. Wohl aber sind dadurch gerade die Personen, deren Gewerbebetrieb zu großen Mißständen in der Stellenvermittlung geführt hat, getroffen worden und ihr Gewerbebetrieb dem Geltungsbereich der verschärften Vorschriften des neuen Gesetzes zum Vorteil der Stellensuchenden unterworfen worden. Denn die Herausgabe von Stellenlisten ist vielfach zur Umgehung der für Stellenvermittler erlassenen Vorschriften benutzt worden und hat mannigfache Übelstände herbeigeführt,

[22]) Riesenfeld bei Gruchot Bd. 37 S. 839.

indem diese Listen häufig nichts anderes als aus verschiedenen Zeitungen abgedruckte, nach Berufen geordnete Zusammenstellungen offener Stellen waren, die dann unter großartig klingenden, zu Täuschungen führenden Bezeichnungen gegen einen hohen Bezugspreis an die Stellensuchenden verkauft wurden, während der Herausgeber keine weitere Gewähr für die Erlangung einer Stelle übernommen hat. (Herausgeber von Zeitungen und Zeitschriften, die Anzeigen durch den Druck veröffentlichen und hierfür Druckgebühren erheben, aber behufs Nachweis oder Vermittlung von Stellen zwischen Arbeitgeber und Arbeitsnehmer in keine besonderen Beziehungen treten, fallen nicht unter die Vorschriften für Stellenvermittler [Begründung zum Stellenvermittlergesetz S. 7]).

Hierbei ist allerdings festzustellen, daß die Herausgabe von Stellen- und Vakanzenlisten bisher in der Vermittlung von Stellen für Bühnenangehörige noch wenig oder kaum zur Anwendung gekommen ist.

§ 9.

Der § 4 des Gesetzes.

Nach dem Kommissionsbericht waren die Verhältnisse, wie sie sich in verschiedenen Berufen herausgebildet haben, daß Arbeitgeber oder Arbeitnehmer sich verpflichten müssen, für die Zukunft sich festzulegen auf die Vermittlung eines bestimmten Vermittlers, die Veranlassung zu einem Antrage, der die Einführung einer Bestimmung, die diesen Übelstand aufheben soll, in den Gesetzentwurf verlangte. Dieser Antrag wurde in der 2. Lesung nach kurzer Begründung, die noch auf Mißstände im Theateragenturwesen besonders verwies, von der Kommission angenommen und eine dementsprechende Bestimmung als § 3 a in den Entwurf eingefügt.[23]) Wie oben ausgeführt, wurde der Paragraph dann seiner großen Bedeutung wegen noch mit rückwirkender Kraft ausgestattet.

---

[23]) Komm.-Ber. S. 23.

Nach dem klaren Wortlaute des § 4, der zwingender Natur ist und somit jede Parteidisposition ausschließt, sind also solche Verträge nichtig, welche ein stellensuchender Bühnenkünstler oder auch ein Bühnenunternehmer, der eine vakante Stelle durch den Agenten besetzen lassen will, mit einem Theateragenten abschließt oder auch schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes dahin abgeschlossen hat, daß er sich auch in Zukunft zur Erlangung von Engagements nur dieses Theateragenten bedienen werde. Damit sind die für die Bühnenangehörigen oft so verhängnisvollen und drückenden Generalreverse oder „Hängekontrakte" getroffen. In der Praxis geht aber die Verpflichtung aus dem Generalrevers nicht nur dahin, keinen andern Vermittler als den Gegenkontrahenten des Agenturvertrags in Anspruch zu nehmen, sondern auch dahin, daß der gegen die genannte Verpflichtung Handelnde — gewissermaßen als Konventionalstrafe — aus allen späteren Engagementsverträgen, die er auch ohne Mitwirken dieses Agenten abschließt, einen bestimmten Prozentsatz der Gage zu zahlen hat.

Wie ein Vertrag, der die letztere Verpflichtung enthält, nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes zu beurteilen ist, ergibt sich nicht aus § 4 StVG., wohl aber aus § 5 Abs. 2 Satz 1:

> „Eine Gebühr darf nur erhoben werden, wenn der Vertrag infolge der Tätigkeit des Vermittlers zustande kommt".

Eine Abmachung, die gegen dieses gesetzliche Verbot verstößt, ist also in jedem Falle nichtig aus § 134 BGB. Offen aber bleibt noch die Frage, wie derartige Verträge zu beurteilen sind, wenn sie vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind. Von den Kommentatoren zum Stellenvermittlergesetz sind Hoffmann, v. Köhler und Szczesny[24]) der Ansicht, daß hier § 4 nicht anzuwenden ist, wobei aber dahingestellt bleibe, ob solche Verträge nicht als gegen die guten Sitten verstoßend oder aus sonstigen Gründen als nichtig anzusehen sind. Hoffmann führt hierzu weiter an, daß für Preußen solche

---

[24]) Hoffmann § 4 Anm. 2; v. Köhler § 4 Anm. 3; Szczesny § 4 Anm. 1.

Vertragsbestimmungen durch Ziff. 11 Abs. 2 lit. a der Vorschrift des Ministers für Handel und Gewerbe über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler für Bühnenangehörige v. 31. 1. 1902 (HMBl. S. 66) seit langem verboten sind.

Auf dem gegenteiligen Standpunkt steht Schmid in seinem Kommentar (zu § 4 in Anm. 1). Er stellt unter den § 4 die Fälle, wo Stellensuchende Verträge eingegangen haben, durch die sie einer Agentur verpflichtet wurden, entweder dafür, daß sie in Zukunft nur diese Agentur benutzen dürfen, oder aber daß sie von Haus aus gleich versprechen müssen, auch für alle künftigen Fälle von ihrer Gage einen bestimmten Prozentsatz an die Agentur abzuführen.

Auch Landsberg vertritt offenbar dieselbe Ansicht im „Neuen Weg" Heft 27, wo er zu dem Resultat gelangt: „daß vom 1. 10. 1910 ab, insbesondere auch vor diesem Termin geschlossene Verträge insoweit nichtig sind, als sich Bühnenangehörige verpflichtet haben, auch im Falle der ohne Zutun des Agenten erfolgten Verlängerung des Vertrags Provision zu zahlen oder sich in Zukunft eines bestimmten Agenten zu bedienen". Die Beschränkung Landsbergs nur auf den Fall der Verlängerung des Vertrages ohne Zutun des Agenten hat ihren Grund wohl darin, daß er den angeführten Satz sich auf ein vorausgehendes Beispiel aus der Praxis beziehen läßt. Ebenso endlich Osterrieth in der Schlußbetrachtung im „Neuen Weg" Heft 38, wo die Fälle des Provisionsversprechens für ein Reengagement oder eine Prolongation des Engagements behandelt werden.

Die drei Kommentatoren Hoffmann, v. Köhler und Szczesny kommen zu ihrer engen Begrenzung des Anwendungsgebiets des § 4 auf die vor dem 1. 10. 1910 abgeschlossenen Verträge wohl infolge einer strengen Beachtung des Wortlautes des Paragraphen, indem sie das nicht ausdrücklich aufgeführte reine Provisionsversprechen ausgeschlossen wissen wollen. In der Praxis kommen aber derartige Verträge, die nur das Versprechen der Benutzung einer bestimmten Agentur enthalten, kaum vor; zum mindesten wird für die Prolongation und das

Reengagement die Weiterbezahlung einer Provision versprochen. Es hätte für den Agenten auch die erste Verpflichtung allein gar keinen materiellen Wert. Mit der leeren Bestimmung, alleiniger Agent eines Bühnenkünstlers zu sein, kann er nichts anfangen, denn ein rechtlicher Zwang für den Bühnenangehörigen, nur den bestimmten Agenten in Anspruch zu nehmen, besteht nicht, er kann vielmehr daneben persönlich abschließen oder gegen Aufsichnahme neuer Gebühren jeden anderen Agenten für sich tätig werden lassen. In eine Abhängigkeit von dem Agenten gerät der Bühnenangehörige dagegen erst, wenn er neben dem Soloagenturversprechen sich für den Fall der Zuwiderhandlung zur Weiterzahlung der Gebühren an den ersten Agenten verpflichtet. Das Zahlungsversprechen ist es, was einerseits den Bühnenangehörigen an den Agenten gefesselt hält und andererseits dem Agenten den ungerechtfertigten Gewinn aus der Tätigkeit des Auftraggebers bringt. Dieser Zustand ist der Mißstand geworden, den § 4 aufheben will. Folgt man der Ansicht Hoffmanns und der anderen, so wird man sich fragen müssen, was hat bei dieser engen Auslegung der § 4 überhaupt Neues und Besseres gebracht? Für die Zeit vom 1. 10. 1910 ist das Versprechen, sich in späteren Fällen eines bestimmten Agenten zu bedienen, nichtig. Die Nichtigkeit der Verpflichtung in neuen Verträgen zur Weiterzahlung dieses Agenten, wenn der Vertrag ohne sein Zutun zustande gekommen ist, muß aus einer andern Bestimmung, nämlich aus § 5 Abs. 2 Satz 1, hergeleitet werden. Bezüglich der alten Verträge bestand aber trotz des Versprechens auch bisher kein Zwang für den Bühnenangehörigen, sich keines anderen Vermittlers zu bedienen; eine Zuwiderhandlung hiergegen hatte keine direkten nachteiligen Folgen für ihn. Wenn also der § 4 überhaupt und vor allem seine ausdrückliche Ausstattung mit rückwirkender Kraft einen Wert haben soll, so muß eine Verpflichtung zur Fortzahlung der Gebühr unbedingt darunter fallen. Auf Grund dieser Darlegung und vor allem, wenn man auch hier den reformatorischen Charakter des neuen Gesetzes, der oben eingehend behandelt wurde, in Betracht zieht, muß man zu dem Resultate gelangen, daß der § 4 für die Zukunft und für die Vergangenheit die Verträge für nichtig erklärt, in

denen sich ein Arbeitgeber oder Arbeitnehmer verpflichtet oder verpflichtet hat, nur einen bestimmten Agenten in Anspruch zu nehmen und für alle Verträge, die er später auch ohne Mitwirkung dieses Agenten abschließt, eine Provision zu zahlen. Für diese Auffassung spricht ferner, daß bei den Verhandlungen im Reichstag die beiden Verpflichtungsfälle nie getrennt angeführt wurden, besonders hat auch der Abgeordnete Wagner bei seinem Eintreten für die Rückwirkung der Bestimmung des § 4 des Gesetzes in der zweiten Beratung beide Fälle zusammen angeführt.[25]) Endlich darf wohl auch der Erwägung Raum gegeben werden, daß der Gesetzgeber in seiner knappen Ausdrucksweise vielleicht am besten den jeweils verschiedenartigen Inhalt der Verpflichtungen zu treffen glaubte und auch getroffen hat. Nur bei dieser Auslegung erhält die wichtige Bestimmung des § 4 die Möglichkeit, gebührend zur Anwendung zu kommen, um einen der größten Mißstände im Theateragenturwesen, der sonst durch keine Bestimmung des Gesetzes getroffen würde, zu beseitigen.

§ 10.

Die Inanspruchnahme des Stellenvermittlers (§ 5 Abs. 2).

Als die wichtigste Bestimmung für Schauspieler und Direktoren im neuen Gesetz ist der § 5, insbesondere dessen Abs. 2, anzusehen, denn er bringt neben der neuen behördlichen Festsetzung der erniedrigten Gebühren in Abs. 1 die neue Art der Verteilung der Gebühren. Daß eine derartige Gesetzesbestimmung gerade für den Schauspielerstand von der größten Bedeutung ist, geht aus dem schon oben bei der Darstellung der Mißstände erwähnten Umstande hervor, daß im Theateragenturwesen die Stellensuchenden eine Provision während der ganzen Dauer des vermittelten Engagements zahlen müssen, und daß nach der eingeführten Praxis stets der Schauspieler die ganze Gebühr zu übernehmen hatte. Die Änderung dieser Zustände

[25]) Bericht der 77. Sitzung des Reichstages v. 2. 5. 1910 S. 2836.

war auch immer eine Grund- und Mindestforderung im gegenwärtigen Kampfe der Bühnenangehörigen.[26])[27])

Diesen Erwägungen verschloß sich auch die Kommission bei der Beratung des Gesetzes nicht,[28]) und die im Abs. 2 des § 4 der Vorlage vorgesehene Teilung der Gebühren erschien als ein Fortschritt gegenüber dem seither geltenden Rechte. Ein Antrag Nr. 7, 5, welcher das Verbot jeder Gebührenerhebung vom Stellensuchenden aussprach, erschien der Kommission zu radikal. Besser getroffen wurde die Fixierung einer gerechten Verteilung der Gebühr durch die sachlich übereinstimmenden Anträge Nr. 7, 6 und Nr. 9, 3. Letzterer, der der Forderung aus Interessentenkreisen entsprang, war mit dem Hinweis begründet, die Bestimmung, daß vom Arbeitnehmer nicht mehr gefordert werden dürfe als vom Arbeitgeber, führe in der Praxis eben zur Halbierung der Gebühr, und bei diesem Antrag verwies der Antragsteller auch ausdrücklich auf die Verhältnisse bei den Theateragenturen. Da eine diesen Anträgen entsprechende Gesetzesbestimmung aber nicht alle Voraussetzungen erfüllt, sondern Lücken gelassen hätte, z.B. in dem Falle — den der Kommissionsbericht (S. 17 Abs. 5) ausdrücklich anführt —, „daß der Vermittler sich nur mit einem Teile in Verbindung setzt", so wurde nach einer neuen Formulierung gesucht, die endlich im Wortlaute des Antrages 17 gefunden wurde, der mit dem Wortlaute des § 5 StVG. übereinstimmt.

Das Stellenvermittlergesetz hat den § 5 Abs. 2 dahin formuliert:

> „Eine Gebühr darf nur erhoben werden, wenn der Vertrag infolge der Tätigkeit des Vermittlers zustande

---

[26]) Im „Neuen Weg" 38. Jahrg. 1909 Heft 17, 32, 38, 39.

[27]) Die bayerische Bekanntmachung des Ministers des Kgl. Hauses und des Äußern v. 3. 10. 1909 hatte schon eine diesbezüglich Bestimmung im § 14 Abs. 3: „Haben die beiden Vertragsteile (Unternehmer und Angestellter) Aufträge erteilt, so darf die Gesamtentlohnung die einmalige Vermittlungsgebühr nicht übersteigen". Desgleichen bestimmt die sächs. Verordnung des Ministeriums des Innern v. 1. 10. 1906 in § 15. Diese Bestimmungen sprechen ausdrücklich aber nur von Auftragserteilung.

[28]) Komm.-Ber. S. 17.

kommt. Haben beide Teile diese Tätigkeit in Anspruch genommen, so ist die Gebühr von dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer je zur Hälfte zu zahlen, eine entgegenstehende Vereinbarung zuungunsten des Arbeitnehmers ist nichtig".

Es hat also im ersten Satze den im bürgerlichen Rechte über den Mäklervertrag anerkannten Grundsatz noch einmal wiederholt, daß der Anspruch des Mäklers auf Provision überhaupt abhängig ist von der dreifachen Voraussetzung, daß 1. infolge der Vermittlungstätigkeit des Mäklers 2. das zu vermittelnde Geschäft 3. abgeschlossen worden ist (vgl. § 652 BGB.).[29])

In Satz 2 bestimmt dann der Gesetzgeber weiter, daß bei beiderseitiger Inanspruchnahme der Mäklertätigkeit die Gebühr je zur Hälfte zu zahlen ist.

Damit ist unzweideutig zum Ausdruck gebracht, daß auch der andere an dieser Stelle im Gesetzestexte nicht ausdrücklich erwähnte Fall existiert, daß nur ein Teil sich des Agenten bedient.

Im Handelsrecht erscheint der Mäkler nicht als eine Person, die im ausschließlichen Interesse einer Partei tätig wird, sondern er steht als selbständiger, vom Publikum im Bedürfnisfalle zur Vermittlung angenommener Geschäftsmann uninteressiert und unparteiisch (als Dritter) zwischen allen Beteiligten, welche sich an ihn wenden und seine Dienste in Anspruch nehmen. Seine Tätigkeit kommt somit ihrer Natur nach beiden Parteien zugute, die beide ein gemeinsames Interesse am Zustandekommen des Vertrages haben. Da der Mäkler hier schon an sich als Vermittler für beide Vertragsteile angesehen wird, so daß er, wenn er sich in Ausführung eines erteilten Auftrages an einen Dritten wendet und mit diesem das aufgetragene Geschäft zustande bringt, auch zu diesem Dritten in ein Vertragsverhältnis wie zu seinem Auftraggeber tritt, ist es unbeachtlich, ob nur eine Partei oder ob beide Kontrahenten unabhängig voneinander sich an den Mäkler gewendet haben. Es ist daher im letzteren Falle der Anspruch des Mäklers auf den doppelten Lohn über-

[29]) Riesenfeld bei Gruchot Bd. 37 S. 538.

haupt ausgeschlossen, außerdem aber der einmal fällig gewordene Mäklerlohn in Ermanglung einer anderweitigen Vereinbarung oder eines abweichenden Ortsgebrauches von jeder Partei je zur Hälfte zu zahlen (§ 99 HGB.).

Im bürgerlichen Recht dagegen herrscht ein anderer Grundsatz. Hier wird der Mäkler regelmäßig nur als Vermittler für seinen speziellen Auftraggeber, nämlich den, der ihn besonders zur Vermittlung bezw. zum Nachweis von Gelegenheit zu einem Vertragsschluß auffordert, angesehen. Es kann deshalb hier der Mäkler von seinem Kommittenten auch den ganzen bedungenen Mäklerlohn verlangen und sogar, wenn beide Vertragsteile getrennt voneinander seine Tätigkeit in Anspruch genommen haben, von jedem — also zweimal — die ganze Provision beanspruchen, vorausgesetzt allerdings, daß im letztgenannten Falle die Übernahme des zweiten Auftrags nicht dem Inhalte des ersten Mäklervertrags zuwider ist und dadurch eine Interessenkollision herbeigeführt wurde (§ 654 BGB.).[30])

Die Auffassung des bürgerlichen Rechts, daß der Mäkler auch durch das Unterhandeln über das abzuschließende Geschäft mit der Gegenpartei, der seine Dienstleistungen ebenfalls zustatten kommen können, nicht, sondern nur mit seinem Auftraggeber in eine rechtliche Beziehung tritt, daß also den Normalfall bei der Mäklertätigkeit die einseitige Inanspruchnahme des Mäklers bildet, entspricht der Erweiterung, die das neue bürgerliche Recht im Gegensatz zum Handelsrecht, das nur eine Übernahme der Vermittlung von Verträgen (also im engeren Sinne) kennt (§ 93 HGB.), durch die Aufnahme der Nachweisvermittlung (oben § 8) dem Umfang der Mäklertätigkeit gegeben hat. Bei dem Nachweis von Gelegenheit zum Vertragsschluß, bei dem

[30]) Crome, Partiarische Rechtsgeschäfte S. 427, 430; Crome, System § 272 Abs. 6; Jacusiel § 7 Nr. 5 S. 85; Oertmann § 654 Anm. 1a; Planck Bd. 2 § 654; Matthiaß Bd. 1 § 124 II; Neumann Bd. 1 § 654; Dernburg Bd. 2, 2 § 339 III; Cosack Bd. 1, 2 § 152 V, 2b; Goldmann-Lilienthal Bd. 3, 1. And. M. ist Endemann Bd. 1 § 176, 2b, dessen Ansicht dahin geht, daß der Mäkler in den meisten Fällen als „ehrlicher Mäkler" für beide Teile tätig ist. Alsdann schulden beide Teile den Mäklerlohn gemeinsam und die analoge Anwendung des § 99 HGB. führe zur hälftigen Teilung der Mäklergebühr.

der Vermittler die Vakanz nicht vom Arbeitgeber oder das Stellengesuch nicht vom Arbeitnehmer selbst erfahren hat, ist auch tatsächlich keine Verbindung mehr zwischen dem Vermittler und der Gegenpartei vorhanden, und es wird auch eine solche durch die Tätigkeit des ersteren nicht mehr hergestellt. In noch schärferer Weise kommt dies zum Ausdruck bei der durch das neue Stellenvermittlergesetz als Tätigkeit der Stellenvermittler aufgenommenen Herausgabe von Stellen- und Vakanzenlisten, wo sich der Stellenvermittler damit begnügt, dem sich seiner Bedienenden durch Verkauf der Liste eine Erleichterung beim Suchen einer passenden offenen Stelle bezw. einer neuen Arbeitskraft zu geben.

Das Stellenvermittlergesetz hat bei der gleichen und noch weitergehenden Begrenzung des Begriffes der Stellenvermittlungstätigkeit denselben Grundsatz bezüglich der Inanspruchnahme dieser Tätigkeit wie das bürgerliche Recht.

Die daraus entspringende Folge der Zulässigkeit des Anspruchs des Vermittlers auf doppelten Lohn bei beiderseitiger Inanspruchnahme hat es aber nur bei der Herausgabe von Stellen- und Vakanzenlisten gezogen; dagegen bei der Inanspruchnahme der gewöhnlichen Stellenvermittlertätigkeit (Vertrags- und Nachweisvermittlung) durch beide Vertragsparteien nur eine einfache Provision für verdient erklärt, welche die Parteien je zur Hälfte zu entrichten haben (§ 5 Abs. 2 u. 5).

Mit der Einführung der Halbierung der Gebühr, die durch eine entgegenstehende Vereinbarung zuungunsten des Arbeitnehmers nicht ausgeschlossen werden kann, ist das neue Gesetz einem sozialen Bedürfnisse für alle Zweige der Stellenvermittlung gerecht geworden; denn ohne diese Bestimmung würde es nicht nur vom Zufall oder vom größeren Raffinement der einen oder anderen Partei abhängen, daß der Gegner mit der gesamten Gebührenpflicht belastet wird, sondern es würde wie bisher die größere wirtschaftliche Stärke entscheiden und der Stärkere den Schwächeren die ganzen Gebühren übernehmen lassen, obgleich auch er sich der Vermittlertätigkeit bedient.

Eine Hälftelung der Provision kannte das neuere Recht schon im § 4 Abs. 2 des Gesetzes betr. die Stellenvermittlung

für Schiffsleute v. 2. 6. 1902 sowie auch im Handelsgesetzbuch in dem schon erwähnten § 99 bezüglich des Mäklerlohnes für Handelsmäkler.

Beim erstgenannten Gesetz waren es eben dieselben sozialen Gesichtspunkte, die zu der angeführten Bestimmung geführt haben.[31])

Daß das neue Gesetz es vermieden hat, eine obligatorische Hälftelung der Gebühr allgemein einzuführen, entspricht der bereits dargelegten Verschiedenartigkeit der Vermittlertätigkeit. Es wurde dies auch in der Begründung des Gesetzes zu § 4 (S. 8) hervorgehoben, wo es heißt:

> „Eine Halbierung kann nicht in Frage kommen, wenn der Vermittler nur die Gelegenheit zur Erlangung einer Stelle nachweist und nur mit einem Kontrahenten in Verbindung tritt wie bei Überlassung eines Vakanzenanzeigers".

Das neue Stellenvermittlergesetz hat sich in der Regelung der Gebührenverteilung auch nicht der Fassung des Handelsgesetzbuches angeschlossen, welches die Hälftelung in Ermanglung eines abweichenden Ortsgebrauches als Regel aufgestellt, diese Vorschrift aber dispositiv gestaltet hat, indem in erster Linie maßgebend ist eine etwaige Vereinbarung unter den Parteien, wer den Mäklerlohn bezahlen soll. Diese Zulassung von Sonderabreden über die Gebührenfrage mußte sich das Stellenvermittlergesetz als Reformgesetz versagen, denn hätte es eine dem § 99 HGB. entsprechende Bestimmung, so dürfte wohl kein Zweifel sein, daß in allen Agenturverträgen sich der Passus finden würde: Die Stellenvermittlergebühr hat der Arbeitnehmer allein zu tragen. Damit wäre aber nichts erreicht.

Wir kommen damit zu dem Ergebnis, daß das neue Gesetz in seiner Fassung die verschiedenartigen Stellenvermittlungsverträge berücksichtigt hat und der § 5 Abs. 2 auf alle vorkommenden Verhältnisse zur Anwendung gebracht werden kann.

Der Gesetzgeber hat die beiden Fälle, einseitige und beiderseitige Inanspruchnahme des Vermittlers, einander im Texte

---

[31]) Ludwig II G. S. 85.

gleichgestellt. Die Ansicht Schmids[32]) muß somit abgelehnt werden, wonach die Halbierung bei der Tragung der Gebühren Grundsatz ist. Für das einseitige Sichbedienen eines Agenten bedurfte es keiner weiteren Erwähnung, da hier die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Mäklervertrag ausreichend sind, wohl aber mußte der Fall des Inanspruchnehmens des Vermittlers durch beide Teile ausdrücklich hervorgehoben werden, denn in diesem Falle findet die neu eingeführte hälftige Gebührenteilung Anwendung.

Während für den einfachen Mäklervertrag die Bestimmung, wer den Mäklerlohn zu zahlen hat, der Parteidisposition überlassen bleibt, kommt nun nach dem Stellenvermittlergesetz für den hier erwähnten Fall die neue zwingende bezw. im Interesse des Arbeitnehmers dispositive und nur subsidiäre Vorschrift hinzu, daß eine Vereinbarung über eine andere als hälftige Gebührenverteilung zuungunsten des Arbeitnehmers nichtig ist.

Dem Stellenvermittler ist es somit unbenommen, seine Gebührenforderung zu ermäßigen oder auf die Hälfte zugunsten des Arbeitgebers oder Arbeitnehmers zu verzichten.[33])

Er darf nur nicht von einem Teile mehr als die Hälfte fordern, es sei denn, daß der Arbeitgeber sich ausdrücklich zur Zahlung der Gesamtgebühr bereit erklärt. Der Arbeitnehmer aber darf die auf den Arbeitgeber entfallende Hälfte auch nicht freiwillig übernehmen.[34])

Bei diesem Punkte anlangend erübrigt sich jetzt die Frage, was es überhaupt heißt, einen Vermittler in Anspruch nehmen, und wann diese Inanspruchnahme als von beiden Teilen erfolgt anzusehen ist. Ob und wann letzteres zutreffen wird, ist bestritten; es handelt sich hierbei mehr um eine Frage nach der Auffassung und Auslegung, für die rein juristische Grundsätze weniger zur Anwendung kommen. Die Auslegung muß jedenfalls genügend weit zugelassen werden, einmal, da bei der

[32]) Schmid § 5 Anm. 7.

[33]) Komm.-Ber. S. 24.

[34]) Hoffmann § 5 Anm. 9 Abs. 4; v. Köhler § 5 Anm. 8 u. 9; Schmid § 9 Anm. 5; Szczesny § 5 Anm. 5.

Formlosigkeit des Abschlusses des Mäklervertrags und bei der Verschiedenartigkeit der Stellenvermittlertätigkeit auf die mannigfachste Art und Weise eine Verbindung zwischen dem Vermittler und der oder den Vertragsparteien zustande gebracht werden kann, außerdem aber, da eine zu enge Auslegung des Ausdrucks „in Anspruch nehmen" in § 5 Abs. 2 die Gefahr mit sich bringen würde, daß eine Inanspruchnahme des Vermittlers durch beide Teile und damit die Halbierung der Gebühr in den wenigsten Fällen eintritt, denn in fast allen Berufen sind es die Arbeitnehmer als die wirtschaftlich Schwächeren, die sich der Vermittler bedienen, d. h. notwendig und deshalb in erster Linie einen Vermittler für die Verschaffung eines neuen Arbeitsfeldes beauftragen müssen, um bei dem meist größeren Angebot sich behaupten zu können. Diese Gefahr hat besonders in Schauspielerkreisen die Befürchtung wachgerufen, daß der Wert des ganzen neuen Gesetzes an der nach Ansicht vieler nicht präzisen Fassung des Ausdrucks „in Anspruch genommen" scheitern könnte, da von vornherein einzusehen war, daß die Bühnenunternehmer sich kaum dazu verstehen werden, nunmehr entgegen dem lange Jahre hindurch bestehenden Gebrauch die Hälfte der Agentengebühr auf sich zu nehmen, und daß sie deshalb mit allen Mitteln versuchen werden, die Bestimmung des § 5 Abs. 2 zu umgehen.

Zunächst muß festgestellt werden, wann ein Teil, sei es bei Vertrags- oder Nachweisvermittelung, einen Vermittler überhaupt in Anspruch genommen hat, d. h. welche Maßnahmen von seiten dieses Teiles notwendig sind, um die Verbindung zwischen dem Vermittler und ihm herzustellen, auf Grund derer der Vermittler alsdann in Tätigkeit tritt.

Den Inhalt des Mäklervertrags bildet die Übertragung, die Übernahme und die Ausführung der Vermittlung eines Rechtsgeschäfts. Die Übertragung, der Akt der Inanspruchnahme der Vermittlertätigkeit, kann erfolgen durch einen von dem vermittlungsbedürftigen Kontraktslustigen, dem Kommittenten, ausgehenden Auftrag an den Mäkler, der ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen kann,[35]) oder nach vorhergegangener Anfrage bezw.

[35]) Riesenfeld bei Gruchot Bd. 37 S. 27 u. 258; Hoffmann § 5 Anm. 9; Schmid § 5 Anm. 7.

Angebot des Mäklers bei dem Kommittenten durch dessen nachträgliche Genehmigung. Der Auftrag kann seinerseits generell oder speziell sein. Er ist generell, wenn der Auftraggeber sein Augenmerk auf den Abschluß eines Geschäfts einer bestimmten Gattung gerichtet und zur Vermittlung eines solchen den Mäkler herangezogen hat, speziell wenn das Zustandekommen eines einzelnen bestimmt bezeichneten Vertrags erzielt werden soll. Da die Inanspruchnahme des Mäklers auch nach vorhergegangenem Angebot seitens des Mäklers durch Genehmigung des Kommittenten erfolgen kann, ist es für die rechtliche Beurteilung des Mäklervertrages ohne Belang, von wem die Initiative zum Abschlusse des Mäklervertrags ausgegangen ist.

Es führt also z. B. der Fall, daß ein Vermittler zuerst an einen Schauspieler herantritt mit dem Anerbieten, ihm ein Engagement verschaffen zu wollen, nicht zu der Negation des Vermittlungsvertrages überhaupt (eine Ansicht, die Treitel im „Neuen Weg“ Heft 30 zuerst aufgestellt, dann aber ebenda Heft 35 selbst zurückgewiesen hat). Der Vermittler hat hier an den Schauspieler rechtlich nur die Aufforderung ergehen lassen, sich mit ihm in Verbindung zu setzen; in dem Eingehen des Bühnenkünstlers auf diese Aufforderung liegt aber dann ohne Zweifel jenes Inanspruchnehmen der Vermittlertätigkeit, von dem das Gesetz die Gebührenpflicht abhängig macht. Es kommt nicht darauf an, ob ein Teil den Agenten veranlaßt hat, für ihn tätig zu werden, sondern es genügt, wenn der betreffende Teil es zugelassen hat, daß der Agent für ihn tätig wurde und er von dieser Tätigkeit Gebrauch gemacht hat.[36])

Erforderlich ist aber eine Willenseinigung zwischen Kontrahent und Mäkler. Aus dem darin enthaltenen animus obligandi des Kontrahenten entspringt dann dessen Verpflichtung zur Provisionszahlung.

Hat ein Vertragsteil diese zum Begriff des Inanspruchnehmens gehörende Absicht des Sichbedienenwollens der

[36]) Hoffmann § 5 Anm. 9; Oertmann im „Neuen Weg“ Heft 46; Osterrieth im „Neuen Weg“ Heft 38; ähnlich Platen im „Neuen Weg“ Heft 37 und Sandhop im „Neuen Weg“ Heft 33.

Vermittlertätigkeit nicht, so tritt er zu dem Vermittler in kein Vertragsverhältnis und macht sich auch nach dem Zustandekommen des Vertrags nicht provisionspflichtig. Die Vermittlertätigkeit kann also niemals einer Partei aufgedrängt werden, und das bloße Dulden oder Sichgefallenlassen begründet keinen Vertragsschluß mit dem Mäkler.[37])

Nach Endemann (Bd. 1 § 176 Note 2) kommt ein solcher selbst dann nicht zustande, wenn eine Partei eine ihr unaufgefordert zugetragene Mitteilung des Mäklers für sich benutzt. Wohl aber hat das Reichsgericht[38]) eine zur Zahlung der Mäklergebühr verpflichtende Genehmigung in dem Verhalten des Geschäftsherrn gefunden, der nach Kenntnisnahme von der Tätigkeit des Mäklers dessen Einmischung nicht alsbald unter Abweisung jeder Zahlungspflicht zurückgewiesen hat, sondern den Mäkler weiter gewähren ließ und mit der von diesem für das Geschäft interessierten Person in dem Bewußtsein abschloß, daß der Mäkler eine Provision fordern werde.

Eine allgemeine Regel, wo die Grenze bei derartigen zweifelhaften Fällen zu ziehen ist, läßt sich nicht aufstellen, vielmehr ist hierbei jeweils nach dem gegebenen Tatbestand genau zu prüfen, ob Umstände vorliegen, welche die Annahme zulassen, daß durch konkludente Handlungen der Kommittent die Dienste des Vermittlers genehmigt habe und so der animus obligandi auf beiden Seiten vorhanden ist, eine Voraussetzung, die der Vermittler zu beweisen hat.

Wie das Eingehen auf das vom Vermittler ausgehende Angebot zur Vermittlung eines Vertrages als eine Inanspruchnahme der Vermittlertätigkeit angesehen werden muß, ist als solche auch das Eingehen, d. h. die nicht ablehnende Erklärung auf das Angebot, das der Vermittler im Auftrage eines andern macht, anzuschen.[39])

---

[37]) Riesenfeld bei Gruchot Bd. 37 S. 260; Dernburg Bd. 2, 2 § 339 II, 2 Note 15; Planck Bd. 2 § 652 Anm. 3a; Neumann Bd. 1 § 652 Anm. II, 1; Oertmann Vorbem. zu § 652 Anm. 3c; Enneccerus § 377 Note 6; Jacusiel § 4 S. 23.

[38]) JurW. 1901 S. 144.

[39]) Riesenfeld bei Gruchot Bd. 37 S. 28.

Ob der Vermittler also selbst das treibende Element zur Anbahnung und Herbeiführung eines Vertragsschlusses ist, oder ob er beim Herantreten an die Partei schon Vermittlertätigkeit für eine andere entfaltet, ist, wenn die Partei nicht alsbald und deutlich die Vorschläge des Vermittlers zurückweist, für das Zustandekommen einer Inanspruchnahme des Vermittlers gleichgültig; ja es kann sogar im zweitgenannten Falle aus dem Eingehen auf das vom Vermittler gemachte Vertragsangebot der andern Partei ein gleichzeitiges Sichbedienenwollen des Vermittlers von seiten der angegangenen Partei noch deutlicher erkannt werden, da hier der Vermittler schon in einer bestimmten und der Partei im allgemeinen zusagenden Richtung tätig ist, welche die Partei nun auch ihrerseits sich zu eigen macht, um dadurch zum Abschluß des Vertrages zu gelangen. Es muß somit der Ausdruck „in Anspruch genommen" im Sinne des § 5 Abs. 2 StVG. definiert werden als das in unmittelbare persönliche oder sonstwie tatsächliche Beziehungtreten einer Partei mit einem Stellenvermittler behufs Abschlusses eines Vertrages, unbeachtlich von wem die Anregung hierzu ausgegangen ist und unbeachtlich ob die Gegenpartei des vermittelten Vertrags zuvor demselben Vermittler einen Vermittlungsauftrag erteilt hat oder nicht.[40])

Bei dieser Auslegung wird eine beiderseitige Inanspruchnahme des Vermittlers also bei der eigentlichen Vertragsvermittlung immer vorliegen, denn diese Art der Vermittlung als die umfangreichste[41]) enthält die typische und hauptsächlichste Tätigkeit des Mäklers, nämlich die „Bearbeitung des Gegenkontrahenten" durch oft mehrmaliges Hin- und Hergehen zwischen den Parteien, wodurch stets jene Beziehung zwischen Gegenkontrahent und Vermittler angeknüpft wird, die als eine Inanspruchnahme angesehen werden muß.

Anders dagegen verhält es sich bei der Nachweisvermittlung. Hier ist mit der Benennung des oder der in Frage kommenden Gegenkontrahenten die Vermittlertätigkeit beendet; bei dem

[40]) Oertmann im „Neuen Weg" Heft 46.
[41]) Riesenfeld bei Gruchot Bd. 37 S. 268.

nachfolgenden Vertragsverhandlungen bedient sich die Partei des Vermittlers nicht mehr, so daß es ausgeschlossen ist, daß der Gegenkontrahent noch in jenen Vermittlungsvertrag zwischen dem Vermittler und seinem Auftraggeber hineingezogen werden und dadurch gleichfalls die Tätigkeit des Vermittlers seinerseits in Anspruch nehmen kann. Bei der Nachweisvermittlung wird also von einer Inanspruchnahme des Vermittlers durch beide Teile nur dann die Rede sein können, wenn beide Teile unabhängig voneinander dem Vermittler den gleichen Nachweisauftrag erteilt haben.

Trifft dies nicht zu, was der Fall ist, wenn der Vermittler die offene Stelle oder das Arbeitsgesuch durch Dritte oder vor allem durch die Zeitung erfahren hat, so wird immer nur der eine Teil, der sich um Nachweis an den Vermittler wendet, dessen Tätigkeit in Anspruch nehmen, was zur Folge hat, daß er dann auch die Vermittlergebühr in der ganzen Höhe und allein zu tragen hat.

Grundlegend für die Feststellung, ob ein- oder beiderseitige Inanspruchnahme des Vermittlers vorliegt, wird also immer die scharfe Unterscheidung sein, welche Art der Vermittlertätigkeit im einzelnen Falle gegeben ist.

So ist auch die von Szczesny[42]) als zu weitgehende Auslegung bezeichnete Ansicht Hoffmanns (und ebenso Schmids), daß es zum Eintritt der Hälftelung genügt, „daß der Stellenvermittler seine Tätigkeit im Interesse beider Teile ausübt und beide Teile mit dieser Tätigkeit sich vorher oder nachträglich, ausdrücklich oder stillschweigend einverstanden erklären", nur auf den Fall einer eigentlichen Vertragsvermittlung (§ 1 Ziff. 1 StVG) zu beziehen, denn nur hier übt der Vermittler wirklich eine Tätigkeit im Interesse beider Teile aus. Eine nachträgliche Erklärung des Einverständnisses mit der Inanspruchnahme des Vermittlers wird allerdings nicht vorkommen können, da bei der Vertragsvermittlung der Gegenkontrahent mit dem Vermittler in unmittelbar persönliche oder tatsächliche Beziehung

[42]) Szczesny § 5 Anm. 4; Hoffmann § 5 Anm. 9; Schmid § 5 Anm. 7.

getreten sein muß, so daß er also immer vor Abschluß des vermittelten Vertrags von der Tätigkeit des Agenten Kenntnis hat.

Die von Szczesny gemachte Anwendung der Ansicht Hoffmanns auf das von diesem a. a. O. angeführte Beispiel der Inanspruchnahme des Stellenvermittlers durch einen Teil — wenn nämlich der Stellenvermittler eine offene Stelle durch die Zeitung erfährt und den Stellensuchenden, der ihm den Auftrag zur Besorgung einer Stelle gegeben hat, oder bei ihm nach einer Stelle nachgefragt hat zu dem Arbeitgeber hingeschickt — ist alsdann auch nicht angängig, denn hier liegt nur eine Nachweisvermittlung vor, wobei die Vermittlertätigkeit bereits abgeschlossen ist, wenn der Kommittent zum Gegenkontrahenten hinkommt. Eine Abwälzung der Hälfte der Gesamtgebühr auf den Gegenkontrahenten durch Mitteilung des Stellensuchenden vor dem Vertragsschluß, daß er von dem Vermittler geschickt sei, ist hier nicht möglich, und eine Kollision mit der Auffassung der Begründung zu § 4 des Entwurfs, wo es (S. 8) heißt:

> „Eine Halbierung kann nicht in Frage kommen, wenn der Vermittler nur die Gelegenheit zur Erlangung einer Stelle nachweist und nur mit einem Kontrahenten in Verbindung tritt wie bei Überlassung eines Vakanzenanzeigers“

tritt nicht ein.

Auf das Wissen oder Nichtwissen der Gegenpartei, daß ihre Vertragsgeneigtheit dem andern Teile durch den Vermittler mitgeteilt worden ist, worauf Hoffmann abzuheben scheint, kommt es hierbei überhaupt nicht mehr an.

Als Ergebnis kann demnach der Satz aufgestellt werden: Wenn ein Stellensuchender einen Vermittler in Anspruch nimmt und die Halbierung der Gebühren herbeiführen will, so muß er entweder, wenn er sich auf eine Nachweisvermittlung beschränkt, sich nur solche offene Stellen bezeichnen lassen, die von den betreffenden Arbeitgebern dem Vermittler zur Nachweisung in Auftrag gegeben sind, oder aber er muß dem Vermittler die Vertragsvermittlung übertragen, d. h. ihn die ganzen Vertragsverhandlungen besorgen lassen, um dadurch eine Inanspruch-

nahme des Vermittlers auch von seiten des Arbeitgebers herbeizuführen.

Wie in den früheren Fällen und Beispielen, so auch hier, ist es ebenso im umgekehrten Verhältnis, wo der Arbeitgeber den Vermittler in Anspruch nimmt, um durch dessen Tätigkeit eine offene Stelle wieder besetzen zu lassen.[43])

Es muß nunmehr das gewonnene Resultat über die Inanspruchnahme des Vermittlers von seiten einer oder beider Parteien auf die Theateragenturverträge angewendet werden.

Hierzu sei zunächst der Geschäftsgang, wie er sich gewöhnlich im Theaterverkehr abspielt, entwickelt.[44]) Der Schauspieler beauftragt in der Regel einen Agenten, ihm ein Engagement zu verschaffen, und übergibt ihm gleichzeitig sein Material (Bild und Repertoire), oder aber der Agent bietet dem Schauspieler ein Engagement an, und dieser geht auf das Anerbieten ein. In beiden Fällen wendet sich nun nicht der Schauspieler an den Direktor (Arbeitgeber), sondern der Agent schickt das Material, gewöhnlich mit mehreren anderen Offerten zusammen, an den Direktor. Daß der Arbeitnehmer (Schauspieler) die Dienste des Vermittlers in Anspruch genommen hat, steht außer jedem Zweifel. Nun der Direktor. Er nimmt die Sendungen des Agenten in Empfang, prüft die Offerten und teilt dem Vermittler dann mit, daß er auf eine bestimmte Offerte einzugehen gewillt sei. Da Verträge, durch die sich der Bühnenkünstler schon gebunden hat, den Offerten fast immer beiliegen, schickt nun der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer wiederum nicht direkt, sondern durch den Vermittler den Gegenvertrag zu. Auch hier unterliegt es keinem Zweifel, daß durch seine Maßnahme der Arbeitgeber auch seinerseits sich des Agenten bedient hat und

---

[43]) Diese exakte Unterscheidung zwischen Vertragsvermittlung und Nachweisvermittlung ist ferner auch dann zu machen, wenn es sich um die Beurteilung der in den auf Grund des § 8 StVG. erlassenen landesgesetzlichen Ausführungsvorschriften aufgestellten weiteren Verpflichtungen der Stellenvermittler handelt, wie sorgfältige Erkundigung über die Dienstverhältnisse des Arbeitgebers und Arbeitnehmers oder die Brauchbarkeit des Arbeitnehmers.

[44]) Platen im „Neuen Weg“ Heft 37.

er hierdurch gebührenpflichtig geworden ist. Nicht anders ist zu entscheiden, was in der Praxis ebenfalls häufig vorkommt, wenn der Schauspieler von mehreren Agenten dasselbe Angebot (oft mit denselben Bedingungen) erhält, oder wenn er mehrere Agenten mit seiner Vermittlung beauftragt. Er unterschreibt hier nicht nur bei einem, sondern bei allen Agenten einen Vertrag und Revers, wird aber schließlich doch nur einem Vermittler gebührenpflichtig, nämlich dem, durch dessen Vermittlung er den Gegenvertrag erhält.

Erfolgt somit die Stellenvermittlung nach dem bisherigen Brauche weiter, so ist für die Zukunft das erfreuliche Ergebnis gewonnen, daß in den überaus meisten Fällen beide Teile den Stellenvermittler in Anspruch nehmen und dann entsprechend der neuen Bestimmung je hälftig die Agentenprovision zu tragen haben.

Zu keinem andern Ergebnis gelangt man auch, wenn man die Fälle in Erwägung zieht, in denen der Schauspieler oder der Direktor in der Meinung, wider Treu und Glauben sich der Gebührenpflicht entziehen zu können, auf ein Angebot eines beauftragten Agenten durch diesen nicht weiterverhandelt, sondern nach erhaltener Kenntnis der Vakanz mit dem Gegenkontrahenten in direkte Unterhandlung tritt und den Vertrag zustande bringt; so besonders, wenn die Direktoren entsprechend der nach Platen bisher noch wenig geübten Praxis dem Bühnenkünstler statt durch den Agenten, der ihnen als Vermittler des Schauspielers das Angebot gemacht hat, den Gegenvertrag direkt als sogen. „Hausvertrag“ ohne die Firma des Agenten zukommen lassen. Hier ist der ursächliche Zusammenhang zwischen Vermittlertätigkeit und Vertragsschluß nicht aufgehoben, und die Inanspruchnahme von seiten des betreffenden Vertragsgegners ist in der Benutzung der Mitteilung des Agenten von dem Stellengesuch und in der Anknüpfung an dessen Vermittlertätigkeit zu finden.

Mit Recht aber weist Platen im „Neuen Weg“ Heft 37 darauf hin, daß es in derartigen Fällen bei einem Rechtsstreite meistens auf die eidliche Aussage der Gegenpartei ankommen wird, ob sie auf Grund der Offerte des Agenten und beim Vor-

liegen von mehreren auf Grund welcher Offerte sie mit dem Bühnenmitglied in Verbindung getreten ist. Es ist deshalb das Anraten Osterrieths[45]) gerechtfertigt, daß die Schauspieler in allen Fällen, wo sie sich mit einem Agenten in Verbindung gesetzt haben, darauf bestehen, daß der Agent dem Bühnenleiter das Engagementsangebot macht, und daß der Agent auch den Austausch der Verträge besorgt, daß also m. a. W. persönliche Abschlüsse in den Fällen zu vermeiden sind, wo ein Agent von seiten des Schauspielers in Anspruch genommen wurde.

Es ist dieses Anraten aber lediglich ein Vorschlag für die Schauspieler, gleich von vornherein klare Verhältnisse zu schaffen und event. Rechtsstreite zu vermeiden, keinesfalls kann es dahin verstanden werden, als sei das neue Gesetz mangelhaft.

Der Fall endlich, daß die Bühnenunternehmer sich nicht mehr an den Agenten wenden, um eine bestimmte Vakanz für sie zu besetzen, sondern daß sie ganz allgemein mit dem Agenten ein Übereinkommen dahin treffen, dieser solle ihnen jede geeignet erscheinende Bühnenkraft einfach zuweisen, gleichgültig ob tatsächlich eine offene Stelle in ihrem Ensemble vorhanden ist oder nicht, sich aber alsdann der eigentlichen Vermittlung des Vertrags enthalten, ist als genereller Auftrag an den Agenten zur Nachweisvermittlung anzusehen, so daß die Inanspruchnahme im Einzelfalle, der zum Engagement führt, jeweils gegeben ist.

Außerdem aber würde durch eine derartige Vereinbarung der Stellenvermittler sich gegen § 12 Ziff. a der preuß. Vorschriften v. 17. 8. 1910 vergehen und sich nach § 13 Ziff. 1 in Verb. mit § 8 StVG. strafbar machen, denn es ist dem Stellenvermittler untersagt, in irgendwelcher Art mit den Bühnenunternehmern in vertragliche Verbindung zu treten, die eine unparteiische Stellenvermittlung in Frage stellt.[46])

---

[45]) Osterrieth im „Neuen Weg" Heft 38.

[46]) Die gleiche Bestimmung enthalten: die bayer. Bekanntmachung v. 6. 10. 1910 in § 14 Ziff. 5, die sächs. Vorschrift v. 23. 9. 1910 in § 12 Ziff. a, die hess. Vorschrift v. 4. 9. 1910 in § 12 Ziff. a, die elsaß-lothr. Vorschrift v. 9. 9. 1910 in § 12 Ziff. a.

Wie sich aus dieser Darstellung ergibt, kommt eine eigentliche Nachweisvermittlung, die allein nach der hier vertretenen Auffassung für den Bühnenangehörigen die Gefahr bringen könnte, daß er allein gebührenpflichtig wird, bei der Stellenvermittlung im Theaterwesen nicht vor, und ebenso ist, wie schon oben in § 8 a. E. erwähnt, die Herausgabe von Stellen und Vakanzenlisten im Theaterverkehr bisher noch kaum eingedrungen.

Bei der Betrachtung dieser Ergebnisse, die das neue Gesetz auf die Theateragenturverträge nunmehr ausüben wird, muß man zu einer vor allem für die Schauspieler befriedigenden Beurteilung gelangen.

Durch die Fassung des Wortlautes des § 5 Abs. 2 ist eine Auslegung der Bestimmung ermöglicht, die dem Zweck des Gesetzes durchaus entspricht, so daß in der Praxis die Halbierung der Gebühr den Regelfall bei der Stellenvermittlung für Bühnenangehörige bilden wird.

§ 11.

Die Gebühren (§ 5 Abs. 1 des Gesetzes).

Ist durch die Einführung der Bestimmung der hälftigen Gebührenpflicht für den Arbeitnehmer schon ein großer Fortschritt erreicht, so wird diese Verbesserung der Verhältnisse noch vergrößert durch die Einführung der Bestimmungen über die Gebühren, die einerseits darin bestehen, daß die Festsetzung der Gebühren nunmehr den Behörden übertragen ist, welche sie nach Anhörung der beteiligten Interessentenkreise aufstellen, und andererseits, daß die Höhe der Gebühren wesentlich erniedrigt ist, so daß auch in den Fällen, wo ein Teil die ganze Gebühr auf sich zu nehmen hat, dieselbe nicht mehr als unverhältnismäßig angesehen werden kann. An sich würde der Lohn des Mäklers nach dem Verhältnis der Mühe, welche er aufgewendet hat, berechnet werden müssen. Nun sind aber die einzelnen Dienstleistungen vorher und nachher einer objektiven Schätzung nicht fähig; ihr Wert ist lediglich ein subjektiver. Es ist auch in den meisten Fällen schlechterdings nicht möglich, mit der

nötigen Genauigkeit festzustellen, wieviel Mühe der Mäkler auf die Zustandebringung eines einzelnen Geschäfts verwendet hat. Für die Parteien bestimmt sich außerdem der Wert der Dienste des Mäklers nach dem Interesse, welches sie an dem Zustandebringen des Geschäfts haben. Für dieses Interesse nun ist der einzige Wertmesser die Provision, welche der Kommittent dem Mäkler verspricht. Zumeist aber hängt die Höhe des Interesses von dem Werte des Vertragsobjekts ab. Daher hat sich von jeher die Übung herausgebildet, die Provision nach dem Verhältnisse des Werts des Vertragsobjekts festzusetzen, und zwar nach Prozenten dieses Objekts.[47])

Unter diesen Erwägungen kam die Novelle zur Gewerbeordnung v. 30. 6. 1900 (RGBl. S. 321) zu der Bestimmung, den Gesindevermietern und Stellenvermittlern die Verpflichtung aufzuerlegen, Selbsttaxen aufzustellen. § 75 a GewO. besagt:

> „Die Gesindevermieter und Stellenvermittler sind verpflichtet, das Verzeichnis der von ihnen für ihre gewerblichen Leistungen aufgestellten Taxen der Ortspolizeibehörde einzureichen und in ihren Geschäftsräumen an einer in die Augen fallenden Stelle anzuschlagen. Diese Taxen dürfen zwar jederzeit abgeändert werden, bleiben aber so lange in Kraft, bis die Abänderung der Polizeibehörde angezeigt und das abgeänderte Verzeichnis in den Geschäftsräumen angeschlagen ist".

Die Taxen, die sich darnach im Theateragenturgeschäft gebildet haben, betragen[48])

a) für das Zustandekommen eines Engagements 5 % des Einkommens oder aller vereinbarten Bezüge innerhalb der ganzen Dauer des abgeschlossenen Vertrags;
b) im Falle einer Verlängerung des Vertrags oder eines Neuabschlusses an derselben Bühne 3 % entweder ebenfalls für die ganze Vertragsdauer oder mindestens für 3 Jahre und

---

[47]) Riesenfeld bei Gruchot Bd. 37 S. 263 u. 565.

[48]) Opet § 42c S. 452; Rickelt S. 17; Bischoff S. 4, 22, 30; Der „Neue Weg" Jahrg. 38 Heft 18 u. 36.

c) für die Vermittlung eines Gastspiels gewöhnlich 5% oder sogar 10%.

Heinzmann[49]) erwähnt eine Vereinbarung der von der Bühnengenossenschaft im Dezember 1896 eingesetzten Kommission zur Reduktion der Agentenprovisionen mit den wichtigsten Theateragenturen, wonach ein neuer, stark ermäßigter Tarif der Provision eingeführt wurde, fügt aber daran anschließend bei, daß dieses Abkommen von den Agenten vielfach gebrochen wurde, so daß nach wie vor in den Agentenreversen wieder die alten Gebühren berechnet werden.

Daß die Bestimmung des § 75a GewO. ein schwerer gesetzgeberischer Mißgriff war, wurde bald erkannt, und schon in dem Gesetz betr. die Stellenvermittlung für Schiffsleute v. 2. 6. 1902 (RGBl. S. 215) wurde eine Änderung dahin getroffen, daß die Festsetzung der Gebührentaxe den Behörden übertragen wurde (§ 4 Abs. 1 des genannten Gesetzes).

Besonders eingehend spricht sich über diesen Punkt bei der Einführung des Stellenvermittlergesetzes schon die Begründung (S. 8) aus: „Übermäßig hohe Gebühren erheben gewerbsmäßige Vermittler in fast allen Berufen; oft werden die Gebühren durch besondere Nebenzahlungen weiter in die Höhe getrieben".

Mit der Einführung des § 5 Abs. 1 des Gesetzes, dessen Fassung im Entwurf § 4: „können festgesetzt werden" durch die Worte „werden . . . festgesetzt" abgeändert wurde, um sicherzustellen, daß überall und für alle Berufszweige Gebührentaxen festgesetzt werden, die Festsetzung also nicht dem Ermessen der Behörden überlassen bleibt, ist in der Frage über die Taxenfestsetzung grundlegend ein Wandel geschaffen worden, und zwar zum Vorteil der Arbeitgeber wie Arbeitnehmer.[50])

Beiden Teilen muß insbesondere durch Anhörung Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Eine Anhörung des Trägers des öffentlichen (gemeinnützigen) Arbeitsnachweises erübrigt

---

[49]) Heinzmann S. 75.

[50]) Hoffmann § 5 Anm. 2; Schmid § 5 Anm. 2a; Szczesny § 5 Anm. 1; Komm.-Ber. S. 16 u. 23.

sich auf dem Gebiete der Theaterstellenvermittlung, da dieser für den Theaterberuf keine Stellen vermittelt.[51])

An dieser Stelle ist auch die weitere im § 5 im Abs. 3 getroffene Bestimmung zu erwähnen, daß neben den Gebühren Vergütungen anderer Art nicht erhoben werden dürfen.[52]) Für das Theateragenturwesen kommen hierbei neben den „Schmiergeldern" und Extravergütungen besonders die Theaterzeitungen in Frage, deren Bedeutung oben in § 3 Nr. 4 dargelegt ist. Der Stellenvermittler darf derartige Zuwendungen auch nicht annehmen oder sich versprechen lassen, ansonst er sich nach § 12 Abs. 1 Ziff. 4 StVG. strafbar machen würde oder nach § 9 Abs. 3 wegen Unzuverlässigkeit die Zurücknahme der Erlaubnis zum Gewerbebetrieb als Stellenvermittler zu gewärtigen hätte. Endlich gehört auch hierher, daß das neue Gesetz im genannten Abs. 3 weiter den Fall der Erstattung barer Auslagen genau fixiert hat.

Die ganze Regelung der Gebühren ist also nach den Vorschriften des neuen Gesetzes so bemessen, daß eine Ausbeutung der Stellensuchenden nicht mehr zu befürchten ist. Es ist dies für die Bühnenangehörigen um so wertvoller, als sie durch die bisher einzige gesetzliche Bestimmung über die angemessene Gebührenhöhe in § 655 BGB. nicht den genügenden Schutz gefunden haben. Die Gründe hierfür liegen sowohl darin, daß die Beurteilung des gerechten Preises an sich schon schwierig ist, als auch darin, daß, da der Theateragent ausschließlich den Arbeitsmarkt beherrscht, die Geschädigten nur in den seltensten Fällen geneigt waren, aus Furcht vor Boykottierung das Gesetz gegen den Vermittler anzurufen.[53])

Durch einen Erlaß v. 17. 6. 1910 (HMBl. S. 262) ist für Preußen die Festsetzung der Taxen für die Stellenvermittler mit Ausnahme der Stellenvermittler für Bühnenangehörige den Ortspolizeibehörden übertragen (für die Stellenvermittler für Schiffsleute den Regierungspräsidenten). Die Taxen für die

---

[51]) Hoffmann § 5 Anm. 5.
[52]) Komm.-Ber. S. 20.
[53]) Ludwig S. 107.

Stellenvermittler für Bühnenangehörige hat der Minister für Handel und Gewerbe selbst unterm 19. 8. 1910 in dem Gebührentarif der Stellenvermittler für Bühnenangehörige (HMBl. S. 473), und zwar entsprechend der Anweisung in dem genannten Erlaß v. 17. 6. 1910 als Gesamttaxen festgesetzt, wodurch die Bestimmung des § 5 Abs. 2 StVG. über Tragung bezw. Teilung der Gebühren berücksichtigt worden ist. Dieser Tarif hat abgestufte Gebührensätze von 3 bis 5 %, bei Gastspielen von 5 bis 10 % und unterscheidet außerdem noch nach verschiedenen Berufsarten (wie Musikkapellen oder bei Bühnenangehörigen: Orchester-, technisches oder Chorpersonal, für welch letzteres der Gebührensatz auf 2 % bei monatlicher Vergütung unter 400 Mk. festgesetzt ist). Denselben Gebührentarif hat auch Bayern durch eine Bekanntmachung des Kgl. Staatsministeriums des Kgl. Hauses und des Äußern v. 6. 10. 1910 (GVBl. S. 940) erlassen.

In Sachsen hat sich durch die Verordnung v. 27. 8. 1910 (GVBl. S. 215) das Ministerium des Innern die Festsetzung der Gebührentaxe der Stellenvermittler für Bühnenangehorige vorbehalten und einen Gebührentarif, der gleichlautend dem preußischen ist, aufgestellt.

In Württemberg werden nach III zu § 5 StVG. der Verfügung des Ministeriums des Innern v. 16. 9. 1910 (RegBl. Nr. 28) die Taxen für die den Stellenvermittlern zukommenden Gebühren von den für den Sitz des Gewerbebetriebs zuständigen Oberämtern, und zwar je für die Berufe, hinsichtlich derer ein solcher Gewerbebetrieb ausgeübt wird, festgesetzt. Nach einer Zuschrift des Kgl. Württemberg. Ministeriums des Innern an die Redaktion der Genossenschaftszeitung des „Neuen Weg“ wird jedoch dafür Sorge getragen werden, daß sich die Oberämter gegebenenfalls an den von dem Kgl. Preuß. Minister für Handel und Gewerbe unterm 19. 8. 1910 festgestellten Gebührentarif der Stellenvermittler für Bühnenangehörige halten.[54])

In Baden besteht zurzeit nur eine gewerbsmäßige Stellenvermittlung für Bühnenangehörige, und zwar eine solche für Chormitglieder in Mannheim. Das Großh. Bad. Ministerium

---

[54]) Der „Neue Weg“ Heft 46.

des Innern hat unter diesen Verhältnissen davon abgesehen, besondere Vorschriften für die gewerbsmäßigen Stellenvermittler für Bühnenangehörige zu erlassen. Um jedoch in den Gebühren möglichste Einheitlichkeit zu erzielen, sind die für eine derartige Stellenvermittlung etwa in Frage kommenden Bezirksämter, die nach der Verordnung v. 13. 9. 1910 (GVBl. S. 511) für die Feststellung der Taxen zuständig sind, angewiesen, gegebenenfalls beim Bezirksrat die Feststellung entsprechender Gebühren wie im preuß. Gebührentarif zu beantragen (Zuschrift des Großh. Bad. Ministeriums des Innern an die Redaktion des „Neuen Weg“)[55].

Das Großh. Hessische Ministerium des Innern hat im RegBl. Nr. 32 v. 19. 12. 1910 einen Gebührentarif der Stellenvermittler für Bühnenangehörige v. 30. 11. 1910 veröffentlicht, der dieselben Taxen wie der preuß. Tarif enthält.[56])

Aus dieser Zusammenstellung kann geschlossen werden, daß die Gebühren jetzt für das ganze Reich einheitlich geregelt und festgesetzt sind in einer ermäßigten Höhe entsprechend den Intentionen des neuen Gesetzes.

§ 12.

Die Hausagenturen (§ 3 Abs. 5 des Gesetzes).

Mit den unter der Bezeichnung Hausagenturen besonders für die Direktoren nachteiligen Übelständen hat das neue Stellenvermittlergesetz endgültig aufgeräumt.

Die den Schauspieler belastende Vereinbarung, daß er auch bei persönlichem Abschluß mit dem Bühnenunternehmer trotzdem an dessen Hausagenten die übliche Provision zu entrichten hat, ist nach dem neuen Gesetz hinfällig geworden durch die Bestimmung des § 5 Abs. 2 Satz 1, wonach der Vermittler nur dann eine Gebühr erheben darf, wenn der Vertrag infolge seiner Tätigkeit zustande gekommen ist.

---

[55]) Der „Neue Weg“ Heft 46.

[56]) Der „Neue Weg“ Jahrg. 40 Heft 1.

Die Vereinbarung der Hausagenturen ist aber überhaupt nach dem neuen Gesetz unmöglich gemacht bezw. aufgehoben durch die zwingende Vorschrift des § 3 Abs. 5:

„Der Stellenvermittler darf zu dem Arbeitgeber in keinem Dienst- oder Abhängigkeitsverhältnis stehen".

Eine Strafbestimmung zu dieser Vorschrift fehlt zwar, wohl aber kann gegen Zuwiderhandelnde durch Entziehung der Erlaubnis gemäß § 9 StVG. vorgegangen werden. Die allgemeine Vorschrift des § 3 Abs. 5 wurde durch die auf Grund des § 8 StVG. erlassenen landesgesetzlichen Ausführungsvorschriften noch weiter ausgedehnt durch zwei besonders wichtige Verbote, die sich gegen die beiden schwersten Übelstände, welche eine Verbindung zwischen Agenten und Theaterunternehmern hervorgebracht hat, richten.

Zum ersten ist es dem Stellenvermittler für Bühnenangehörige untersagt, sich an Theaterunternehmungen geschäftlich zu beteiligen oder den Theaterunternehmern Darlehen zu gewähren sowie mit denselben überhaupt eine vertragliche Verbindung „in irgendwelcher Art" abzuschließen, die eine unparteiische Stellenvermittlung in Frage stellt.

Der Inhalt des zweiten Verbots ist die Trennung der Engagementsagenturen von den Stückagenturen durch die Untersagung, neben dem Gewerbe der Stellenvermittlung für Bühnenangehörige Bühnenwerke zu verlegen oder eine auf die Aufführung solcher Werke abzielende Tätigkeit, worunter auch die finanzielle Beteiligung an einer Aufführung zu verstehen ist, auszuüben.[57])[58])

Durch diese Vorschriften hat das Gesetz gesucht, eine durchaus unparteiische Stellenvermittlung herbeizuführen und vor

[57]) Preuß. Vorschrift v. 17. 8. 1910 Ziff. 12; bayer. Bekanntmachung vom 6. 10. 1910 § 14; sächs. Vorschrift v. 23. 9. 1910 § 12; hess. Vorschrift vom 4. 9. 1910 Ziff. 12; elsaß-lothr. Vorschrift v. 9. 9. 1910 Ziff. 12.

[58]) Dementsprechende Bestimmungen kannten schon in Ziff. 10 die früheren preuß. Vorschriften des Ministers für Handel und Gewerbe über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler für Bühnenangehörige v. 31. 1. 1902 in der Fassung des Erlasses v. 3. 2. 1909 (HMBl. S. 85).

allem eine unzulässige Bevorzugung der Arbeitgeber zuungunsten der Stellensuchenden oder sonstiger Arbeitgeber auszuschließen.[59])

§ 13.

Weitere Bestimmungen des Gesetzes.

Zu den in den vorstehenden Paragraphen behandelten Bestimmungen, die hauptsächlich wegen der im Theateragenturwesen bestehenden Mißstände erlassen sind, kommen noch eine Reihe weiterer Vorschriften, die für die bei der Stellenvermittlung für Bühnenangehörige Beteiligten von Bedeutung sind und eine Veränderung und Verbesserung im Theateragenturwesen herbeiführen werden. Sie finden sich indes meist nicht in dem neuen Stellenvermittlergesetz selbst, da dasselbe bei seiner Aufgabe, eine allgemeine Regelung der gesamten Stellenvermittlung zu geben, es sich versagen mußte, für einzelne Zweige der Vermittlung spezielle Bestimmungen zu treffen, sondern in den auf Grund des § 8 StVG. erlassenen Vorschriften der Landeszentralbehörden, die oben in der Einleitung IV (§ 4) erwähnt sind.

So ist in erster Linie die Annahme der Bezeichnung „Theateragent“ oder „Theateragentur“ (an Stelle der obligatorischen Gewerbebezeichnung „gewerbsmäßiger Stellenvermittler“) nur solchen Stellenvermittlern gestattet, welche ausschließlich Stellen für Bühnenangehörige im engeren Sinne, d. h. für diejenigen Personen vermitteln, welche bei der Aufführung dramatischer Werke künstlerisch oder technisch mitwirken.[60])

Weiterhin hat das neue Gesetz auch sonst eine scharfe Begrenzung des ganzen Gewerbebetriebs der Stellenvermittler gezogen durch das allgemeine Verbot des Betriebs zahlreicher Nebengewerbe und einige Beschränkungen für den Geschäftsbetrieb.

---

[59]) Hoffmann § 3 Anm. 17 u. 18; v. Köhler § 3 Anm. 11; Szczesny § 3 Anm. 11 und 13.

[60]) Preuß. Vorschrift v. 17. 8. 1910 Ziff. 6; bayer. Bekanntmachung vom 6. 10. 1910 § 10; sächs. Vorschrift v. 23. 9. 1910 § 2; hess. Vorschrift vom 4. 9. 1910 Ziff. 6; elsaß-lothr. Vorschrift v. 9. 9. 1910 Ziff. 6.

Für die im Theaterwesen vorliegenden Verhältnisse ist hier § 3 Abs. 3 StVG. von Bedeutung. Wenn nach dieser zwingenden Vorschrift der Stellenvermittler seine Tätigkeit nicht zu Anpreisungen für andere, eigene oder fremde Gewerbebetriebe benutzen darf, ist namentlich an die Fälle gedacht, wo Unternehmer von Schulen oder Ausbildungsanstalten („Fachschulen") zur Empfehlung ihres Gewerbebetriebs darauf hinweisen, daß nach beendigter Ausbildung oder nach Abschluß des Lehrkurses dem Zögling Stellen nachgewiesen würden, wo also der Agent seine „Stellenvermittlung" zur Reklame für seine „Schule" und umgekehrt benutzen will.[61])

Die Bedeutung, die die Einbeziehung der Herausgeber von Stellen- und Vakanzenlisten in den Kreis der Stellenvermittler hat, ist bei der Definition des Begriffs „Stellenvermittler" hervorgehoben worden (§ 8). Als die wichtigsten Vorschriften, die die landesgesetzlichen Ausführungsvorschriften hierzu angeordnet haben, sind anzusehen, daß in die Stellen- und Vakanzenlisten nur solche Beschäftigungsangebote oder Beschäftigungsgesuche aufgenommen werden dürfen, die den Gewerbetreibenden von den Beteiligten schriftlich oder telephonisch mit dem Ersuchen um Aufnahme in die Stellen- oder Vakanzenlisten zugehen, ferner daß eine andere als einzel-, wochen- oder monatsweise Bezugsart unzulässig ist, sowie endlich daß den Herausgebern von Stellen- und Vakanzenlisten jede Tätigkeit, die auf Zuweisung einer bestimmten Stelle an einen Stellensuchenden oder auf die Zuweisung eines Stellensuchenden an einen bestimmten Arbeitgeber abzielt, verboten ist.[62])

Neben den vorgetragenen Bestimmungen, die sich auf den Gewerbebetrieb der Stellenvermittler selbst beziehen, hat das neue Gesetz sich auch eine Einwirkung auf die einzelnen Persönlichkeiten, die das Stellenvermittlergewerbe ausüben, gesichert. Während früher nach § 34 GewO. die Erteilung der Erlaubnis

---

[61]) Hoffmann § 3 Anm. 15; v. Köhler § 3 Anm. 9.

[62]) Preuß. Vorschrift v. 18. 8. 1910 §§ 2, 8, 13; bayer. Bekanntmachung v. 6. 10. 1910 § 21; württemberg. Verfügung v. 7. 9. 1910 V, B 2, 8, 13; bad. Verordnung v. 13. 9. 1910 C §§ 19, 22, 23; hess. Vorschrift v. 5. 9. 1910 Ziff. 2, 8, 13; elsaß-lothr. Vorschrift v. 9. 9. 1910 Ziff. 2, 8, 13.

zum Betrieb des Gewerbes eines Stellenvermittlers nur von dem persönlichen Verhalten des Nachsuchenden in bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb abhängig war, müssen heute nach § 2 Abs. 2 Ziff. 1 daneben auch die persönlichen Verhältnisse des Nachsuchenden bei der Prüfung der Frage nach der Zuverlässigkeit berücksichtigt werden. Dieser Begriff ist dahin auszulegen, daß darunter einmal die Tatsachen zu verstehen sind, die in der Person des Nachsuchenden selbst liegen, ferner aber auch die in Umständen zu finden sind, die mit der Person des Nachsuchenden in gewisser Beziehung stehen. Es sind dies somit alle die Verhältnisse, die mit der Person des Nachsuchenden in so naher Verbindung stehen, daß die Beurteilung seiner Persönlichkeit durch sie beeinflußt wird.[63])

Dementsprechend ist dann auch die Zurücknahme der Erlaubnis zum Gewerbebetrieb eines Stellenvermittlers geregelt. Wie nach der früher geltenden Vorschrift des § 53 GewO. muß die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden festgestellt werden. Entsprechend dem Vorgang des Gesetzes v. 2. 6. 1902 gilt nach dem § 9 Abs. 3 StVG. die wiederholte Bestrafung wegen gewisser Vergehen schon als Grund für die Annahme der Unzuverlässigkeit; endlich ist auch die Unzuverlässigkeit in bezug auf die persönlichen Verhältnisse des Gewerbetreibenden ein Grund für die Zurücknahme der Erlaubnis zum Gewerbebetrieb.[64])

Daß die Persönlichkeit des Stellenvermittlers auch auf dem Gebiete der Theateragenturen von weittragender Bedeutung sein kann, geht aus einem Fall hervor, den der Abgeordnete Dr. Pfeiffer im Reichstage bei der Beratung über das Stellenvermittlergesetz zur Sprache gebracht hat. Einem Manne wurde vom Magistrat der Stadt Regensburg die Konzession zum Betrieb einer Stellenvermittlung für Bühnenangehörige erteilt, während dessen Frau im Nebenhause ein konzessioniertes Bordell unterhielt.[65])

---

[63]) Hoffmann § 2 Anm. 6 S. 33; Schmid § 2 Anm. 5; v. Köhler § 2 Anm. 6.

[64]) Hoffmann § 9 Anm. 1.

[65]) Bericht der 36. Sitzung des Reichstags v. 15. 2. 1910.

Auf der angegebenen Bahn ist der Polizeipräsident von Berlin noch weiter vorwärts geschritten in seinem Erlaß vom 6. 7. 1910 (HMBl. S. 339), worin er in der Theaterabteilung des Berliner Polizeipräsidiums eine Zentralstelle zur Auskunft über Stellenvermittler und Schauspielunternehmer geschaffen hat. Nach diesem Erlaß sollen die Bezirksausschüsse vor Erteilung von Konzessionen für eine Theateragentur oder ein Theaterunternehmen die Theaterabteilung darüber befragen, ob über den Antragsteller etwas Nachteiliges bekannt geworden ist, und ebenso sollen die Bezirksausschüsse und Polizeibehörden der Theaterabteilung in den Fällen Nachricht geben, in denen sich Stellenvermittler für Bühnenangehörige oder Theaterleiter bei Ausübung ihres Gewerbes geschäftlich oder moralisch als unzuverlässig erwiesen haben, mag eine Konzessionsentziehung erzielt worden sein oder nicht.[66])

Schließlich muß noch angeführt werden, daß das neue Gesetz verschärfte Strafbestimmungen für bestimmte Vergehen der Stellenvermittler enthält.

§ 14.

Zusammenfassung.

Es ist bei der Behandlung der Frage nach der örtlichen und zeitlichen Wirkung des neuen Gesetzes sowie auch bei der Erläuterung der einzelnen wichtigsten Bestimmungen desselben die Bedeutung, die das Stellenvermittlergesetz für die Schauspieler und Direktoren hat, schon jeweils hervorgehoben worden. Hier soll es noch einmal in aller Kürze zusammenfassend geschehen und der als Resultat gewonnene Satz aufgestellt werden: Das neue Stellenvermittlergesetz ist für die Schauspieler und Direktoren von weittragender Bedeutung; es hat das Rechtsverhältnis zwischen diesen Berufskreisen und den Theateragenten eingehend verändert und neue Grundsätze für dessen Beurteilung aufgestellt. Alle Regelungen des neuen

[66]) Hoffmann § 2 Anm. 5.

Gesetzes sind auf Grund der bestehenden wirtschaftlichen Zustände erwogen und erlassen und bringen so dem Stande der Schauspieler und Direktoren Reformen, die durchaus günstig sind.

Der Gesetzgeber hatte bei der Erlassung des Gesetzes die Aufgabe, bestehende und tief eingerissene Mißstände zu bekämpfen und zu beseitigen; hierzu mußte er ein Reformgesetz schaffen. Er hat diesen Zweck zu erreichen gesucht, indem er einmal durch Aufstellung von Vorschriften über den Umfang und den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler ein klare und unzweideutige Bestimmung darüber gegeben hat, wer Stellenvermittler ist, ferner aber durch Aufstellung von Vorschriften, die sich auf die Person des Stellenvermittlers selbst beziehen, diese unter eine ständige scharfe Kontrolle gestellt hat.[67]) Hierdurch soll es ermöglicht werden, unlautere Elemente von dem Stellenvermittlergewerbe abzuhalten oder aus demselben auszuschalten und so überhaupt eine Gesundung des ganzen Gewerbes herbeizuführen.

Um andererseits in bezug auf die materiellrechtliche Seite des neuen Gesetzes den angestrebten Zweck zu erreichen, hat der Gesetzgeber durch zwingende Normen bestehende Mißstände aufgehoben und für die Zukunft für unzulässig erklärt sowie ferner weitere Rechtsverhältnisse zwischen den durch die Stellenvermittlung in Beziehung zueinander tretenden Personen nach sozialen und gerechten Gesichtspunkten geregelt.

Endlich ist durch die Ausstattung einer Vorschrift des Gesetzes (§ 4) mit rückwirkender Kraft und durch die ermöglichte Zulässigkeit der Anwendung anderer Gesetzesbestimmungen auf die beim Inkrafttreten des Gesetzes schon bestehenden Rechtsverhältnisse erreicht, daß das Gesetz seine günstigen Wirkungen gleich beim Inkrafttreten auf möglichst alle Agenturverträge entfalten kann.

Der angestrebte Zweck des Gesetzgebers ist tatsächlich auch durch die Fassung des Gesetzestextes erreicht. Er ist nicht nur in den Motiven und Beratungen zum Ausdruck gekommen und dann darin stecken geblieben, sondern er ist auch in den Wortlaut der einzelnen Bestimmungen vorgedrungen.

---

[67]) v. Landmann § 34 Anm. 2a.

Eine dem Zwecke des Gesetzes entsprechende Auslegung ist nach dem Wortlaute durchaus möglich. Die Fassung des Gesetzes ist als eine klare zu bezeichnen, vor allem hat es die Redaktion vermieden, auf spezielle Verhältnisse abzuheben oder enumerative Bestimmungen zu erlassen; es sind vielmehr die Paragraphen knapp gefaßt zum Vorteil der Brauchbarkeit, zumal das neue Gesetz auf eine große Zahl von Stellenvermittlerbetrieben, die oft wesentlich verschieden sind, Anwendung finden muß.

Gerade das hier behandelte Gebiet der Stellenvermittlung für Bühnenangehörige zeigt im Gegensatz zu andern Stellenvermittlungen viele Besonderheiten, die im Wortlaute des Gesetzes keine ausdrückliche Erwähnung finden konnten und die daher nach dem Sinn und Zweck des ganzen Gesetzes beurteit werden müssen.

Wohl aber sind auf der andern Seite in dem neuen Gesetz Bestimmungen, die ihre Aufnahme in dasselbe hauptsächlich dem Umstande zu verdanken haben, daß speziell im Theateragenturwesen grobe Mißstände vorhanden waren, die beseitigt werden mußten. Dadurch bringt das Gesetz für Schauspieler und Direktoren noch besonderen Gewinn.

Es ist in der vorausgehenden Darstellung, insbesondere bei den Beispielen, meist nur von der Anwendung der Gesetzesbestimmungen auf das Verhältnis zwischen Schauspielern und Theateragenten gesprochen. Weniger dagegen ist das neue Gesetz auf das Verhältnis zwischen Schauspielern und Direktoren und zwischen Agenten und Direktoren in Betrachtung gezogen.

Dies geschah im ersteren Fall nicht deshalb, weil das neue Gesetz im Verhältnis zu den Schauspielern für die Direktoren keine Vorteile, sondern eher Nachteile (die Hälfte oder gar die ganzen Gebühren) gegenüber dem bisherigen Zustande gebracht hätte. Es ist allerdings richtig, daß die Direktoren von jetzt ab zur Mitbezahlung der Agentenprovision, wie oben ausgeführt, in den meisten vorkommenden Fällen einer Vermittlung eines Engagements durch einen Agenten nach den neuen Bestimmungen herangezogen werden. Diese Beiziehung ist aber eine durchaus gerechtfertigte und wird wohl von keinem Direktor als eine durch das

Gesetz eingeführte Belastung seinerseits empfunden werden können, wenn er sich vergegenwärtigt, daß diese Bestimmungen nur mit einem ihm allerdings vorteilhaften Mißstand aufräumen wollten, und er tatsächlich die Tätigkeit des Agenten auch für sich zu Nutzen zieht. Eben deshalb aber darf er nunmehr, wo er selbst auch den Agenten in Anspruch nimmt, erwarten, daß der Agent seine (des Direktors) Forderungen und Bedingungen im abzuschließenden Engagementsvertrag dementsprechend sorgfältig behandelt. Er fördert somit seinerseits die Entwicklung einer unparteiischen und gesunden Stellenvermittlung, die auch ihm zum Vorteil gereicht, gleichzeitig aber trägt er zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schauspielerstandes bei, ein Umstand, an dem jeder Bühnenleiter das größte Interesse haben muß. Es ist oben bei den Gebühren (§ 11) bereits ausgeführt, daß zur Mitbezahlung der Gebühren zu einem Teil eine Anzahl von Direktoren sich vor mehreren Jahren schon einmal bereit erklärt hat, und es sei hier das Entgegenkommen der Theaterkommission des Stadttheaters in Basel erwähnt, die nach dem Inkrafttreten des neuen Stellenvermittlergesetzes, um auch ihren Bühnenangehörigen die Vorteile des deutschen Gesetzes zukommen zu lassen, beschlossen hat, von Beginn der Saison 1911/12 ab die Hälfte der an die Agenten zu zahlenden Gebühren auf sich zu nehmen, und zwar für das ganze Personal, nicht nur für die Neuengagierten.[68])

Der im „Neuen Weg" Heft 35 von Robert Rohde (München) angeführte Fall, daß die Direktoren es jetzt versuchen könnten, durch Reduzieren der Gagen ihre Belastung durch die Gebühren auszugleichen, wäre allerdings bedauerlich; jedenfalls aber ist dies kein nachteiliger Ausfluß des neuen Gesetzes, sondern sein Grund ist in dem gewaltig überwiegenden Angebot der Arbeitnehmer zu suchen.

Aber auch hiergegen ist noch nachträglich Vorsorge getroffen worden durch den Erlaß des preuß. Ministers für Handel und Gewerbe v. 28. 9. 1910 (HMBl. S. 509), wo nach der Ziff. 12

---

[68]) Mitteilung des Ortsausschusses Basel der Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger im „Neuen Weg" Heft 49.

der Vorschriften v. 17. 8. 1910 als weitere Fälle der Verbote für Stellenvermittler hinzugefügt sind:

1. „(f) Verträge zu vermitteln, in denen der Bühnenleiter die den Bühnenangehörigen versprochene Gage von vornherein durch bestimmte Abzüge (Rabatt, Prozentabzüge, Regiespesen usw.) kürzt. Hiervon werden etwaige Festsetzungen von Abzügen für Tage, an denen der Bühnenangehörige nicht auftritt, nicht berührt";

2. „(g) mit Bühnenleitern in geschäftliche Beziehungen zu treten, von denen sie wissen oder den Umständen nach annehmen müssen, daß sie Kürzungen des Gagenbetrages in der Absicht vornehmen, aus diesen Abzügen die ihnen zur Last fallenden Vermittlergebühren zu bestreiten".

Dieselben Vorschriften finden sich auch für Bayern (Bekanntmachung v. 6. 10. 1910 § 14 Ziff. 8 u. 9) und Sachsen (Vorschrift v. 23. 9. 1910 § 12 Ziff. f u. g). Der Abwälzung der vom Bühnenleiter zu tragenden Hälfte der Gebühr ist damit ein Riegel vorgeschoben.

Die andere Wechselbeziehung zwischen Direktoren und Agenten ist in der Darstellung meist deshalb nicht besonders erwähnt, weil die besonders krassen Fälle der Mißstände im Theateragenturwesen bei den gegebenen Verhältnissen größtenteils im Verhältnis zwischen Agenten und Schauspielern zutage getreten sind und die Direktoren als die wirtschaftlich Stärkeren gegenüber den Schauspielern sich über das Geschäftsgebaren der Agenten weniger oder gar nicht zu beklagen hatten, ja sogar mit diesen oft Hand in Hand gingen und sich durch gegenseitiges Übereinkommen zur Erzielung eigener Vorteile auf Kosten der Bühnenmitglieder unterstützten. Liegen aber die Verhältnisse umgekehrt, vor allem ist, wie oben hervorgehoben, der Direktor in finanzieller Abhängigkeit vom Agenten, so ist er als wirtschaftlich Schwächerer in keiner andern Lage als der Schauspieler. Auch er ist in die Hand des Agenten gegeben. In diesem Falle kommen dann die im neuen Gesetz erlassenen Bestimmungen für den Direktor ebenso zur Anwendung wie für den Schauspieler, und auch er wird dankbar sein für alle Verbesserungen, die das neue Gesetz in bezug auf

den Geschäftsbetrieb und die Rechtsverhältnisse der Theateragenten gebracht hat.

Das allgemeine Abhängigkeitsverhältnis von einem Agenten, in dem alle Unternehmer, gleichgültig ob sie sonst wirtschaftlich stark oder schwach sind, durch den gleichzeitigen Betrieb von Engagements- und Stückagenturen durch denselben Agenten standen, ist jetzt überhaupt beseitigt.

Das neue Gesetz muß somit jedenfalls als ein gewaltiger Schritt vorwärts auf dem Gebiete des Theaterrechts bezeichnet werden. Es ist ein Stück des von allen Bühnenangehörigen im weitesten Sinne seit langem begehrten Reichstheatergesetzes, dem bei seiner Brauchbarkeit auch der Erfolg in der Praxis nicht fehlen wird.

§ 15.

Schluß.

Zum Abschlusse der Arbeit sei noch auf die Erwägungen abgehoben, die bei Schaffung des Gesetzes über die Agenten- bezw. Stellenvermittlerfrage überhaupt in Betracht gezogen wurden, und ihre Bedeutung und Beziehung für das Stellenvermittlergewerbe für Bühnenangehörige untersucht.

Ausgehend von den vielen Klagen, die stets über den Gewerbebetrieb der Stellenvermittlung geführt wurden und die auch nach dem Inkrafttreten der Novelle zur Gewerbeordnung v. 30. 7. 1900 (RGBl. S. 321) und nach Erlaß des Gesetzes betr. die Stellenvermittlung für Schiffsleute v. 2. 6. 1902 (RGBl. S. 215) nicht verstummt sind, wurde, als der Wunsch nach Änderung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen immer dringender ausgesprochen wurde, von verschiedenen Seiten, u. a. von Arbeitnehmern des Gastwirtsgewerbes, unter Hinweis auf die französische Gesetzgebung (Gesetz v. 14. 3. 1904), die eine Aufhebung der gewerblichen Vermittlerbureaus gegen Entschädigung ermöglicht, die Forderung aufgestellt, es möge der Arbeitsnachweis ganz den privaten Erwerbsinteressen entzogen werden und ausschließlich der gemeinnützige öffentliche Arbeitsnachweis als Stellenvermittlung

zugelassen werden. Ein bei der Beratung des Gesetzes von sozialdemokratischer Seite gestellter Antrag, der behufs Herbeiführung einer umfassenden, einheitlich organisierten Stellenvermittlung die obligatorische Errichtung öffentlicher gemeinnütziger Arbeitsnachweise mit paritätischer Verwaltung in allen Gemeinden bezw. für mehrere in einem zusammenhängenden Bezirk gelegenen Gemeinden verlangte, enthielt die gleiche Forderung.[1])

Die Notwendigkeit der Abschaffung des gewerbsmäßigen Arbeitsnachweises ist auch das Resultat der Darstellung Ludwigs in der bereits mehrfach zitierten Abhandlung „Der gewerbsmäßige Arbeitsnachweis", wo in einer Kritik (S. 114) die theoretischen Vorzüge des gewerbsmäßigen Arbeitsnachweises den in der Praxis beobachteten zahlreicheren und größeren Nachteilen gegenübergestellt sind. Ludwig kommt zu dem Ergebnis: „Der gewerbsmäßige Arbeitsnachweis ist ein Übel, aber kein notwendiges, insofern seine Funktionen von anderen Institutionen übernommen werden können, die das bei der Arbeitsvermittlung notwendige öffentliche Interesse zu wahren beschäftigt sind".

Gleichzeitig gibt er aber auch die Wege an, die zu dem Ziele der gänzlichen Ausschaltung führen können: einmal den radikalen durch reichsgesetzliches Verbot der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung bei gleichzeitiger Entschädigung dieser Gewerbetreibenden (ungefähr nach dem Vorbilde des französischen Gesetzes) und sofortiger obligatorischer Errichtung von Arbeitsnachweisen für die Gemeinden, außerdem den gemäßigten Weg, der zur allmählichen Ausschaltung des gewerbsmäßigen Arbeitsnachweises führt durch Änderung des § 34 GewO. dahingehend, daß die Konzessionierung der Gesindevermieter und Stellenvermittler von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig gemacht wird, und daß die Bedürfnisfrage überall dort zu verneinen ist, wo für den Ort oder Bezirk bereits öffentliche, von gemeinnützigen Gesichtspunkten geleitete Arbeitsnachweise bestehen.

---

[1]) Begr. z. Entw. des StVG. S. 4ff.

Dieselben Vorschläge finden sich auch in einer Eingabe der Gesellschaft für Soziale Reform an den Bundesrat und Reichstag zum Entwurf eines Stellenvermittlergesetzes (eingereicht am 1. 3. 1910).[2])

Den erstgenannten Weg glaubte der Gesetzgeber nicht beschreiten zu dürfen, da mancherlei und schwerwiegende Gründe von vornherein dagegen sprachen. Zunächst ist noch eine erhebliche Anzahl von Stellenvermittlern vorhanden, die ehrenwerte Geschäftsleute sind und ihre Geschäfte einwandfrei führen. Diese aus Amt und Brot zu verdrängen, liegt keine Veranlassung vor. Käme es allerdings dazu, so müßten die privaten Stellenvermittler durch Abfindung aus öffentlichen Mitteln für den Wegfall ihrer bisherigen Gelegenheit zum gewerblichen Verdienst entschädigt werden. Die Entschädigungssumme, die für die Durchführung dieser Maßnahme aufzubringen wäre, ist für das Deutsche Reich auf 20 Mill. Mk. berechnet worden, wenn jeder Stellenvermittler mit der willkürlich gegriffenen Summe von durchschnittlich nur 3000 Mk. entschädigt würde, eine Summe, die das Reich auf sich zu nehmen hätte. Ferner aber ist der bis jetzt in Deutschland vorhandene gemeinnützige öffentliche Arbeitsnachweis gegenwärtig auch noch nicht derart entwickelt, daß er imstande wäre, die gewerbsmäßige Stellenvermittlung ganz zu ersetzen. Diese wird insbesondere für gewisse Berufe, bei denen der Vermittler die ihm innewohnende Fähigkeit zum Individualisieren zu betätigen und auszubilden in der Lage ist, ohne Schädigung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer jedenfalls zurzeit noch nicht entbehrt werden können. Es wären also auch in Deutschland die großen Hindernisse der richtigen Durchführung entgegengetreten, und es hätte wohl die gleichen inneren Kämpfe gekostet wie in Frankreich nach dem Inkrafttreten des französischen Gesetzes.[3])

Endlich war auch das äußerste Mittel der gänzlichen und sofortigen Ausschaltung der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung

---

[2]) Soziale Praxis, Zentralbl. f. Sozialpolitik 19. Jahrg. 1910 Nr. 22 S. 550.

[3]) Ludwig S. 148.

nicht gleich anzuwenden, bevor nicht weitere Versuche, auf anderen Wegen den Mißständen zu begegnen, gescheitert waren.

Dem zweiten von Ludwig angegebenen Wege ist der Gesetzgeber nähergetreten und hat den dort zur Erreichung des Zieles gemachten Vorschlag über die Konzessionierung von Stellenvermittlern in das Gesetz aufgenommen. Allerdings hat er nicht ausdrücklich ausgesprochen, daß seine Maßnahmen zu einer allmählichen Ausschaltung des gewerbsmäßigen Arbeitsnachweises führen sollen, sondern hat sich darauf beschränkt, bis auf weiteres die private Stellenvermittlung so, wie sie als eine seit Menschenaltern eingebürgerte Einrichtung besteht, beizubehalten, sie aber denjenigen Beschränkungen unterworfen, die notwendig waren, um die Mißstände zu beseitigen, die in diesem Gewerbe bestanden.

Welchen Einfluß diese bei Beratung des neuen Gesetzes erörterten Momente auf das Gewerbe der Stellenvermittler für Bühnenangehörige gehabt hätten und wie sich nach der Erlassung des Gesetzes die Lage der Theateragenturen gestaltet hätte, ist nunmehr noch zu untersuchen.

Bei der radikalen Maßnahme der sofortigen Aufhebung der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung durch gesetzliches Verbot hätten die Theateragenturen unbedingt ausgenommen werden müssen; denn da auf diesem Gebiete der Stellenvermittlung ein öffentlicher, gemeinnütziger Arbeitsnachweis überhaupt nicht besteht, hätte niemand diese Geschäfte in die Hand nehmen und auch nur notdürftig besorgen können. Die Schaffung von öffentlichen Arbeitsnachweisen für Gemeinden oder größere Bezirke hätte außerdem nicht genügt, da es bei der Stellenvermittlung für Bühnenangehörige auf lokale Interessen nicht ankommt. Vor allem aber wären die vorhandenen öffentlichen Arbeitsnachweise überhaupt nicht in der Lage, die Theateragentur zu besorgen, denn hier gerade kommt am meisten von allen Stellenvermittlungen die besondere Fähigkeit des Individualisierens zur Anwendung. Es ist dies eine hervorstechende Eigentümlichkeit des Theateragenten, daß es bei seiner Tätigkeit nicht darauf ankommt, einem Stellensuchenden eine neue Beschäftigung zu verschaffen oder eine offene Stelle wieder zu besetzen, sondern daß

er den richtigen Mann an die richtige Stelle bringt, und noch mehr, daß er eine passende Kraft in ein gegebenes Ensemble einstellt, eine Tätigkeit, die bei der ganz gewaltigen Verschiedenartigkeit der Künstler einerseits und der Theater andererseits um so schwieriger ist. Diese Momente sind es auch, die die Tätigkeit der Agenten den Direktoren wünschenswert machte und die Bühnenangehörigen das Theateragenturwesen für eine Notwendigkeit ansehen ließen, die nicht entbehrt werden kann.

Bei dieser Sachlage wird die Frage viellleicht überhaupt offen bleiben, ob ein öffentlicher, gemeinnütziger oder amtlicher Arbeitsnachweis jemals die Stellenvermittlung für Bühnenangehörige übernehmen kann.[4]) Nebenbei ist auch zu erwägen, ob eine Entschädigung von 3000 Mk. in einem angemessenen Verhältnis zu dem Umsatz und den Einnahmen der zahlreichen großen Theateragenturen gestanden hätte.

Der französische Gesetzgeber hat dies auch wohl erkannt, denn in Art. 12 Abs. 3 des Gesetzes v. 14. 3. 1904 sind die Theateragenturen sowie die Vermittlungsbureaus für Varietés, Zirkusveranstaltungen und Musikhallen als nicht den Vorschriften des Gesetzes unterliegend aufgeführt. Und ebenso sagt Ludwig (S. 111), wiewohl er die Ansicht vertritt, daß auch die Vermittlung für Bühnenkünstler unter sachkundiger Leitung auf gemeinnütziger Grundlage möglich ist, bei der Entwicklung, wie das Problem der sofortigen gänzlichen Ausschaltung des gewerbsmäßigen Arbeitsnachweises durchzuführen sei,[5]) daß „wie beim französischen Gesetz jedenfalls auch bei uns Ausnahmen statuiert werden müssen". Und „als solche wären z. B. die Bühnenvermittler ins Auge zu fassen".

Es konnte somit der deutsche Gesetzgeber, wenn er die Theateragenten überhaupt in sein Gesetz einschließen wollte, keinen andern Weg betreten als den, den er in seinem Gesetz eingeschlagen hat. Hätte er das nicht getan und hätte er für die Stellenvermittler für Bühnenangehörige eine Ausnahme machen müssen, so würde es, wie Ludwig richtig hervorhebt, schmerz-

[4]) Ludwig S. 110, 111; dahin geht die Ansicht Pohls und Erdmann-Jesnitzers.

[5]) Ludwig S. 161.

lich berühren, wenn überhaupt eine Ausnahme für eine Art von Stellenvermittlern geschaffen worden wäre, und zudem noch für die, deren geschäftliche Wirksamkeit keinesfalls eine besondere Rücksichtnahme verdient.

Durch das Gesetz v. 2. 6. 1910 ist es also gelungen, alle Kategorien von Stellenvermittlern unter eine gemeinsame Vorschrift zu bringen und insbesondere auch die Theateragenten unter die schärferen und einheitlichen Bestimmungen zu stellen zum Vorteil sowohl der Schauspieler als auch der Direktoren.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.